

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten

A. Problem und Ziel

Die Digitalisierung und der mit ihr einhergehende digitale Wandel haben die Lebenswirklichkeiten der Gesellschaft tiefgreifend verändert. Auch die Justiz vollzieht einen digitalen Wandel.

Um das Potential und die Chancen, die die Digitalisierung für die Justiz bietet, noch besser als bisher zu nutzen, müssen alle Akteure möglichst umfassend und medienbruchfrei mit den Gerichten auf elektronischem Weg kommunizieren können. Das ist bislang nur unzureichend der Fall, weil gegenwärtig hauptsächlich nur Anwältinnen und Anwälte, Notarinnen und Notaren sowie Behörden über besondere elektronische Postfächer am elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten teilnehmen.

Für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Organisationen, Verbände sowie andere am Prozessgeschehen Beteiligte, beispielsweise Sachverständige, Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, Dolmetscherinnen und Dolmetscher oder speziell für die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit beispielsweise auch Sozialverbände, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände, besteht bislang nur die Möglichkeit, mittels einer qualifizierten elektronischen Signatur oder über den De-Mail-Dienst elektronische Dokumente bei den Gerichten einzureichen. Sowohl die Nutzung qualifizierter elektronischer Signaturen als auch die Nutzung des De-Mail-Systems sind in der Praxis allerdings kaum verbreitet. Sie weisen zudem strukturelle Nachteile auf und sind für eine zukunftsweisende, umfassende elektronische Kommunikation nicht geeignet. Es bedarf daher der Schaffung zusätzlicher elektronischer Kommunikationswege, um auch diese Personengruppen, Unternehmen, Organisationen und Verbände in die sichere elektronische Kommunikation mit den Gerichten einzubinden.

B. Lösung

Der elektronische Rechtsverkehr mit den Gerichten wird ausgebaut, indem die digitalen Zugangsmöglichkeiten zu den Gerichten erweitert werden.

Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, privatrechtliche Organisationen und Verbände sowie andere professionelle Verfahrensbeteiligte erhalten die Möglichkeit, möglichst kostenneutral über ein neues besonderes elektronisches Postfach mit den Gerichten auf sicherem Wege zu kommunizieren. Dafür wird ein sogenanntes besonderes elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach (kurz: eBO) geschaffen. Das eBO ermöglicht sowohl den schriftformersetzenden Versand elektronischer Dokumente an die Gerichte sowie die Zusendung elektronischer Dokumente durch die Gerichte an die Postfachinhaber.

Außerdem soll die Möglichkeit geschaffen werden, die nach dem Onlinezugangsgesetz (OZG) bestehende oder noch zu erstellende Infrastruktur der Verwaltungsportale in die Kommunikation mit den Gerichten einzubinden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

Keiner. Der für die Implementierung der neu geschaffenen Übermittlungswege entstehende Kostenaufwand wird durch die erheblichen Sachkosteneinsparungen kompensiert, welche dadurch zu erwarten sind, dass Übermittlungen in Papierform langfristig durch die elektronische Übermittlung ersetzt werden.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Nutzung des eBO oder der Verwaltungsportale nach dem OZG ist für die Bürgerinnen und Bürger nicht verpflichtend und zudem kostenfrei möglich. Insbesondere können sich Bürgerinnen und Bürger dafür kostenfrei über die Funktion des elektronischen Identitätsnachweises („eID“) ihres Personalausweises erstidentifizieren. Durch die mit einer Nutzung der neuen elektronischen Übermittlungswege verbundene Einsparung von Sachkosten werden Bürgerinnen und Bürger mit insgesamt circa 7,5 Millionen Euro pro Jahr entlastet.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Auch für Verfahrensbeteiligte aus der Wirtschaft werden die Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation lediglich erweitert und keine Nutzungspflicht statuiert.

Für die zur Nutzung der neuen elektronischen Kommunikationswege erforderliche Erstidentifizierung fallen, sofern sie vor einer Notarin oder einem Notar vorgenommen wird, Kosten in Höhe von einmalig ungefähr 50 Euro (ggf. zuzüglich 25 Euro) an. Alternativ kann die Erstidentifizierung über ein qualifiziertes elektronisches Siegel erfolgen. Hierfür fallen Kosten in Höhe von etwa 1 071 Euro für eine Einzelplatzlösung für drei Jahre oder 2 142 Euro für eine sogenannte Multicard, die von mehreren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern genutzt werden kann, für drei Jahre an.

Durch die mit einer Nutzung der neuen elektronischen Kommunikationswege verbundene Einsparung von Sachkosten werden Unternehmen mit insgesamt etwa 1,2 Millionen Euro pro Jahr entlastet.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Die jährliche Entlastung der Wirtschaft um 1,2 Millionen Euro durch eine kostengünstigere Form der Informationsübermittlung ist als eine Entlastung von Bürokratiekosten zu erfassen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die für die Nutzung des eBO oder für die elektronische Kommunikation mit den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden über Verwaltungsportale nach dem OZG erforderlichen Komponenten sind in weiten Teilen schon vorhanden oder müssen nur punktuell weiterentwickelt werden.

Da sich die Planungen der Länder hinsichtlich der Anbindung der Verwaltungsportale nach dem OZG in einigen Ländern noch im Anfangsstadium befinden, ist der für die Anbindung der Verwaltungsportale an das EGVP anfallende bundesweite Gesamtkostenaufwand derzeit noch nicht konkret bezifferbar.

Der Kostenaufwand für die Implementierung der neuen sicheren Übermittlungswege wird durch die erheblichen Einsparungen kompensiert, welche die Gerichte bei einem Wechsel von der Postzustellung auf die elektronische Zustellung realisieren können. Die Gerichte werden dadurch mit circa 14,9 Millionen Euro pro Jahr entlastet.

F. Weitere Kosten

Sonstige Kosten für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme werden nicht erwartet, ebenso wenig Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2633) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 173 bis 176 wie folgt gefasst:
 - „§ 173 Zustellung elektronischer Dokumente
 - § 174 Zustellung durch Aushändigung an der Amtsstelle
 - § 175 Zustellung eines Schriftstücks gegen Empfangsbekanntnis
 - § 176 Zustellung durch Einschreiben mit Rückschein; Zustellungsauftrag“.
2. § 130a Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Gerichts“ das Semikolon und die Wörter „das Nähere regelt die Verordnung nach Absatz 2 Satz 2“ gestrichen.
 - b) Nach Nummer 3 werden die folgenden Nummern 4 und 5 eingefügt:
 - „4. der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichteten elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder einer sonstigen privatrechtlichen Vereinigung und der elektronischen Poststelle des Gerichts,
 5. der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens genutzten Postfach- und Versanddienst eines Verwaltungsportals im Sinne des § 2 Absatz 2 des Onlinezugangsgesetzes und der elektronischen Poststelle des Gerichts,“.
 - c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6.
 - d) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Nähere zu den Übermittlungswegen gemäß Satz 1 Nummer 3 bis 5 regelt die Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 2.“
3. In § 168 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „175“ durch die Angabe „176 Absatz 1“ ersetzt.

4. Nach § 172 wird folgender § 173 eingefügt:

„§ 173

Zustellung elektronischer Dokumente

(1) Ein elektronisches Dokument kann nur auf einem sicheren Übermittlungsweg zugestellt werden.

(2) Die folgenden Personen haben einen sicheren Übermittlungsweg zu eröffnen:

1. Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsvollzieher, Steuerberater sowie sonstige Personen, bei denen aufgrund ihres Berufes von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann, und
2. Behörden, Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts.

(3) Die Zustellung an die in Absatz 2 Genannten wird durch ein elektronisches Empfangsbekanntnis nachgewiesen, das an das Gericht zu übermitteln ist. Für die Übermittlung ist der vom Gericht mit der Zustellung zur Verfügung gestellte strukturierte Datensatz zu verwenden. Ist dies nicht möglich, ist dem Gericht das elektronische Empfangsbekanntnis als elektronisches Dokument (§ 130a) zu übermitteln.

(4) An andere als die in Absatz 2 Genannten kann ein elektronisches Dokument nur zugestellt werden, wenn sie der Zustellung elektronischer Dokumente für das jeweilige Verfahren zugestimmt haben. Die Zustellung wird durch eine automatisierte Eingangsbestätigung nachgewiesen. Ein elektronisches Dokument gilt am dritten Tag nach dem auf der automatisierten Eingangsbestätigung ausgewiesenen Tag des Eingangs in dem vom Empfänger eröffneten elektronischen Postfach als zugestellt. Satz 3 gilt nicht, wenn der Empfänger nachweist, dass das Dokument nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.“

5. Der bisherige § 173 wird § 174.
6. Der bisherige § 174 wird aufgehoben.
7. Die §§ 175 und 176 werden wie folgt gefasst:

„§ 175

Zustellung eines Schriftstücks gegen Empfangsbekanntnis

(1) Ein Schriftstück kann den in § 173 Absatz 2 Genannten gegen Empfangsbekanntnis zugestellt werden.

(2) Eine Zustellung gegen Empfangsbekanntnis kann auch durch Telekopie erfolgen. Die Übermittlung soll mit dem Hinweis „Zustellung gegen Empfangsbekanntnis“ eingeleitet werden und die absendende Stelle, den Namen und die Anschrift des Zustellungsadressaten sowie den Namen des Justizbediensteten erkennen lassen, der das Dokument zur Übermittlung aufgegeben hat.

(3) Die Zustellung nach den Absätzen 1 und 2 wird durch das mit Datum und Unterschrift des Adressaten versehene Empfangsbekanntnis nachgewiesen.

(4) Das Empfangsbekenntnis muss schriftlich, durch Telekopie oder als elektronisches Dokument (§ 130a) an das Gericht gesandt werden.

§ 176

Zustellung durch Einschreiben mit Rückschein; Zustellungsauftrag

(1) Ein Schriftstück kann durch Einschreiben mit Rückschein zugestellt werden. Zum Nachweis der Zustellung genügt der Rückschein.

(2) Wird zur Zustellung eines Schriftstücks der Post, einem Justizbediensteten oder einem Gerichtsvollzieher ein Zustellungsauftrag erteilt oder wird eine andere Behörde um die Ausführung der Zustellung ersucht, so übergibt die Geschäftsstelle das zuzustellende Schriftstück in einem verschlossenen Umschlag und ein vorbereitetes Formular einer Zustellungsurkunde. Die Ausführung der Zustellung erfolgt nach den §§ 177 bis 181.“

8. § 195 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Für die Zustellung von Anwalt zu Anwalt gelten § 173 Absatz 1 und § 175 Absatz 2 Satz 1 entsprechend.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zum Nachweis der Zustellung eines Schriftstücks genügt das mit Datum und Unterschrift versehene Empfangsbekenntnis desjenigen Anwalts, dem zugestellt worden ist.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 174 Absatz 4 Satz 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 175 Absatz 4“ ersetzt.

cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Zustellung eines elektronischen Dokuments ist durch ein elektronisches Empfangsbekenntnis in Form eines strukturierten Datensatzes nachzuweisen.“

9. § 753 Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Im Übrigen gelten die §§ 173 und 175 Absatz 4 entsprechend.“

Artikel 2

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 32a Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Gerichts“ das Semikolon und die Wörter „das Nähere regelt die Verordnung nach Absatz 2 Satz 2“ gestrichen.
 - b) Nach Nummer 3 werden die folgenden Nummern 4 und 5 eingefügt:
 - „4. der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichteten elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder einer sonstigen privatrechtlichen Vereinigung und der elektronischen Poststelle der Behörde oder des Gerichts,
 5. der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens genutzten Postfach- und Versanddienst eines Verwaltungsportals im Sinne des § 2 Absatz 2 des Onlinezugangsgesetzes und der elektronischen Poststelle der Behörde oder des Gerichts,“.
 - c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6.
 - d) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Nähere zu den Übermittlungswegen gemäß Satz 1 Nummer 3 bis 5 regelt die Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 2.“
2. In § 111k Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „gilt § 174“ durch die Wörter „gelten die §§ 173 und 175“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung

Die Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 200) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 das Wort „(Postfachinhaber)“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 25. November 2016 (BGBl. I S. 2659) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
2. Nach § 9 wird folgendes Kapitel 4 eingefügt:

„Kapitel 4

Besonderes elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach; Postfach- und Versanddienst eines Verwaltungsportals

§ 10

Besonderes elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach

(1) Natürliche Personen, juristische Personen sowie sonstige privatrechtliche Vereinigungen können zur Übermittlung elektronischer Dokumente auf einem sicheren Übermittlungsweg ein besonderes elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach verwenden,

1. das auf dem Protokollstandard OSCI oder einem diesen ersetzenden, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Protokollstandard beruht,
2. bei dem die Identität des Postfachinhabers geprüft worden ist,
3. bei dem der Postfachinhaber in ein sicheres elektronisches Verzeichnis eingetragen ist,
4. bei dem sich der Postfachinhaber beim Versand eines elektronischen Dokuments authentisiert und
5. bei dem feststellbar ist, dass das elektronische Dokument vom Postfachinhaber versandt wurde.

(2) Das besondere elektronische Bürger- und Organisationenpostfach muss

1. über eine Suchfunktion verfügen, die es ermöglicht, Inhaber eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs, eines besonderen elektronischen Notarpostfachs oder eines besonderen elektronischen Behördenpostfachs aufzufinden,
2. für Inhaber besonderer elektronischer Anwaltspostfächer, besonderer elektronischer Notarpostfächer oder besonderer elektronischer Behördenpostfächer adressierbar sein und
3. barrierefrei sein im Sinne der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung.

§ 11

Identifizierung und Authentisierung des Postfachinhabers

(1) Die Länder oder mehrere Länder gemeinsam bestimmen jeweils für ihren Bereich eine öffentlich-rechtliche Stelle, die nach Prüfung der Identität des Inhabers eines besonderen elektronischen Bürger- und Organisationenpostfachs die Freischaltung des Postfachs veranlasst.

(2) Bei der Prüfung der Identität ist zu ermitteln, ob der Name und die angegebene Anschrift des Postfachinhabers zutreffend bezeichnet sind. Die Identität kann durch eines der folgenden Identifizierungsmittel nachgewiesen werden:

1. einen elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes,
2. ein qualifiziertes elektronisches Siegel nach Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73; L 23 vom 29.1.2015, S. 19; L 155 vom 14.6.2016, S. 44),
3. bei öffentlich bestellten Personen, die Dolmetscher- oder Übersetzungsleistungen erbringen, eine Bestätigung der nach dem Gerichtsdolmetschergesetz oder dem jeweiligen Landesrecht für die öffentliche Bestellung und Beeidigung dieser Personen zuständigen Stelle, auch hinsichtlich der Angaben zu Berufsbezeichnung sowie zur Sprache, für die die Bestellung erfolgt,
4. bei Gerichtsvollziehern eine Bestätigung der für ihre Ernennung zuständigen Stelle, auch hinsichtlich der Dienstbezeichnung, oder
5. eine in öffentlich beglaubigter Form abgegebene Erklärung über den Namen und die Anschrift.

Eine nach Satz 2 Nummer 5 angegebene geschäftliche Anschrift ist durch eine Bescheinigung nach § 21 Absatz 1 der Bundesnotarordnung, einen amtlichen Registerausdruck oder eine beglaubigte Registerabschrift nachzuweisen. Geht eine angegebene geschäftliche Anschrift nicht aus einem öffentlichen Register hervor, stellt die Stelle nach Absatz 1 diese durch geeignete Maßnahmen fest.

(3) Der Postfachinhaber hat sich beim Versand eines elektronischen Dokuments zu authentisieren durch

1. den elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes,
2. ein Authentisierungszertifikat, das auf einer qualifizierten elektronischen Signaturerstellungseinheit nach dem Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 gespeichert ist, oder
3. ein nichtqualifiziertes Authentisierungszertifikat, das über Dienste validierbar ist, die über das Internet erreichbar sind.

§ 12

Änderung von Angaben und Löschung des Postfachs

(1) Der Postfachinhaber hat bei der Änderung seines Namens oder seiner Anschrift, bei juristischen Personen oder sonstigen privatrechtlichen Vereinigungen auch bei der Änderung des Sitzes, die Anpassung seines Postfachs unverzüglich bei der nach § 11 Absatz 1 bestimmten Stelle zu veranlassen.

(2) Der Postfachinhaber kann jederzeit die Löschung seines besonderen elektronischen Bürger- und Organisationenpostfachs veranlassen.

§ 13

Elektronische Kommunikation über den Postfach- und Versanddienst eines Verwaltungsportals

(1) Zur Übermittlung elektronischer Dokumente auf einem sicheren Übermittlungsweg kann der Postfach- und Versanddienst eines Verwaltungsportals im Sinne des § 2 Absatz 2 des Onlinezugangsgesetzes genutzt werden, wenn bei diesem Postfach- und Versanddienst

1. eine technische Vorrichtung besteht, die auf dem Protokollstandard OSCI oder einem diesen ersetzenden, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Protokollstandard beruht,
2. die Identität des Nutzers des Postfach- und Versanddienstes durch ein Identifizierungsmittel nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 und 2 festgestellt ist,
3. der Nutzer des Postfach- und Versanddienstes sich beim Versand eines elektronischen Dokuments entsprechend § 11 Absatz 3 authentisiert und
4. feststellbar ist, dass das elektronische Dokument von dem Nutzer des Postfach- und Versanddienstes versandt wurde.

(2) Der Postfach- und Versanddienst muss barrierefrei sein im Sinne der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung.“

3. Das bisherige Kapitel 4 wird Kapitel 5.
4. Die bisherigen §§ 10 und 11 werden die §§ 14 und 15.
5. Das bisherige Kapitel 5 wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Das Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 64 Absatz 7 werden die Wörter „Die Vorschriften des §“ durch die Wörter „Die Vorschriften der §§ 46c bis 46f,“ ersetzt und werden nach den Wörtern „und der §§ 62 und 63 über“ die Wörter „den elektronischen Rechtsverkehr,“ eingefügt.
2. In § 72 Absatz 6 werden die Wörter „Die Vorschriften des §“ durch die Wörter „Die Vorschriften der §§ 46c bis 46f,“ ersetzt und werden nach den Wörtern „und des § 63 dieses Gesetzes über“ die Wörter „den elektronischen Rechtsverkehr,“ eingefügt.
3. § 80 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für das Beschlussverfahren des ersten Rechtszugs gelten die für das Urteilsverfahren des ersten Rechtszugs maßgebenden Vorschriften entsprechend, soweit sich aus den §§ 81 bis 84 nichts anderes ergibt.“

4. § 87 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für das Beschwerdeverfahren gelten die für das Berufungsverfahren maßgebenden Vorschriften sowie die Vorschrift des § 85 über die Zwangsvollstreckung entsprechend, soweit sich aus den §§ 88 bis 91 nichts anderes ergibt.“

5. § 92 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für das Rechtsbeschwerdeverfahren gelten die für das Revisionsverfahren maßgebenden Vorschriften sowie die Vorschriften des § 85 über die Zwangsvollstreckung entsprechend, soweit sich aus den §§ 93 bis 96 nichts anderes ergibt.“

Artikel 5

Weitere Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Das Arbeitsgerichtsgesetz, das zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 46c Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Gerichts“ das Semikolon und die Wörter „das Nähere regelt die Verordnung nach Absatz 2 Satz 2“ gestrichen.

b) Nach Nummer 3 werden die folgenden Nummern 4 und 5 eingefügt:

„4. der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichteten elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder einer sonstigen privatrechtlichen Vereinigung und der elektronischen Poststelle des Gerichts,

5. der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens genutzten Postfach- und Versanddienst eines Verwaltungsportals im Sinne des § 2 Absatz 2 des Onlinezugangsgesetzes und der elektronischen Poststelle des Gerichts,“.

c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6.

d) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Nähere zu den Übermittlungswegen nach den Nummern 3 bis 5 regelt die Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 2.“

2. In § 50 Absatz 2 wird die Angabe „§§ 174, 178 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Wörter „§§ 173, 175 und 178 Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.

Artikel 6

Weitere Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes zum 1. Januar 2022

Das Arbeitsgerichtsgesetz, das zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 64 Absatz 7 wird die Angabe „46f“ durch die Angabe „46g“ ersetzt.
2. In § 72 Absatz 6 wird die Angabe „46f“ durch die Angabe „46g“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 63 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§§ 174,“ durch die Angabe „§§ 173, 175 und“ ersetzt.
2. § 65a Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Gerichts“ das Semikolon und die Wörter „das Nähere regelt die Verordnung nach Absatz 2 Satz 2“ gestrichen.
 - b) Nach Nummer 3 werden die folgenden Nummern 4 und 5 eingefügt:
 - „4. der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichteten elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder einer sonstigen privatrechtlichen Vereinigung und der elektronischen Poststelle des Gerichts,
 5. der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens genutzten Postfach- und Versanddienst eines Verwaltungsportals im Sinne des § 2 Absatz 2 des Onlinezugangsgesetzes und der elektronischen Poststelle des Gerichts,“.
 - c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6.
 - d) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Nähere zu den Übermittlungswegen nach den Nummern 3 bis 5 regelt die Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 2.“

Artikel 8

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

§ 55a Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 werden nach dem Wort „Gerichts“ das Semikolon und die Wörter „das Nähere regelt die Verordnung nach Absatz 2 Satz 2“ gestrichen.
2. Nach Nummer 3 werden die folgenden Nummern 4 und 5 eingefügt:
 - „4. der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichteten elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder einer sonstigen privatrechtlichen Vereinigung und der elektronischen Poststelle des Gerichts,
 5. der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens genutzten Postfach- und Versanddienst eines Verwaltungsportals im Sinne des § 2 Absatz 2 des Onlinezugangsgesetzes und der elektronischen Poststelle des Gerichts,“.
3. Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6.
4. Folgender Satz wird angefügt:

„Das Nähere zu den Übermittlungswegen gemäß Satz 1 Nummer 3 bis 5 regelt die Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 2.“

Artikel 9

Änderung der Finanzgerichtsordnung

§ 52a Absatz 4 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2633) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 werden nach dem Wort „Gerichts“ das Semikolon und die Wörter „das Nähere regelt die Verordnung nach Absatz 2 Satz 2“ gestrichen.
2. Nach Nummer 3 werden die folgenden Nummern 4 und 5 eingefügt:
 - „4. der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichteten elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder einer sonstigen privatrechtlichen Vereinigung und der elektronischen Poststelle des Gerichts,
 5. der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens genutzten Postfach- und Versanddienst eines Verwaltungsportals im Sinne des § 2 Absatz 2 des Onlinezugangsgesetzes und der elektronischen Poststelle des Gerichts,“.

3. Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6.
4. Folgender Satz wird angefügt:

„Das Nähere zu den Übermittlungswegen gemäß Satz 1 Nummer 3 bis 5 regelt die Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 2.“

Artikel 10

Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

In § 30 Absatz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1403) geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 174, 195“ durch die Wörter „§ 173 Absatz 1 und 2, §§ 175, 195“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Beurkundungsgesetzes

In § 67 Absatz 2 des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1924) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 173 Satz 2 und 3“ durch die Wörter „§ 174 Satz 2 und 3“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland

In § 31 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182, 1349), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 174 und 195“ durch die Wörter „§ 173 Absatz 1 und 2, §§ 175, 195“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren

In § 1a Absatz 1 Satz 1 der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren vom 6. Mai 1977 (BGBl. I S. 693), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 174 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 173 Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung der Zustellungsvordruckverordnung

In § 1 Nummer 2 der Zustellungsvordruckverordnung vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 671, 1017), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. April 2004 (BGBl. I S. 619) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 176 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 176 Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung des Strafvollzugsgesetzes

In § 120 Absatz 1 Satz 2 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, werden die Wörter „Absatz 4 Nummer 4“ durch die Wörter „Absatz 4 Satz 1 Nummer 4“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung der Grundbuchordnung

In § 140 Absatz 2 Satz 1 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2187) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 174 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 173 Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen

In § 77a Absatz 7 Satz 1 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2128) geändert worden ist, werden die Wörter „Absatz 4 Nummer 1 bis 3“ durch die Wörter „Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 3“ ersetzt.

Artikel 18

Änderung der Patentanwaltsordnung

In § 28 Absatz 2 der Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1403) geändert

worden ist, wird die Angabe „§§ 174, 195“ durch die Wörter „§ 173 Absatz 1 und 2, §§ 175, 195“ ersetzt.

Artikel 19

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

In § 110c Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 185 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, werden die Wörter „Absatz 4 Nummer 4“ durch die Wörter „Absatz 4 Satz 1 Nummer 4“ ersetzt.

Artikel 20

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

In § 60 Satz 2 des achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 173 Satz 2 und 3“ durch die Wörter „§ 174 Satz 2 und 3“ ersetzt.

Artikel 21

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des dritten auf die Verkündung folgenden Monats] in Kraft. Artikel 4 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 6 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Für die elektronische Kommunikation mit der Justiz sind gesetzliche Vorgaben geschaffen worden (u.a. § 130a Zivilprozessordnung, § 14 Gesetz für Familiensachen und Sachen der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, § 55a Verwaltungsgerichtsordnung, § 46c Arbeitsgerichtsgesetz, § 65a Sozialgerichtsgesetz, § 52a Finanzgerichtsordnung, § 32a Strafprozessordnung und § 110c Ordnungswidrigkeitengesetz). Dabei wurde geregelt, dass Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder über einen sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden müssen.

Mit den Komponenten der Infrastruktur der elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfächer (EGVP) werden solche sicheren Übermittlungswege bereitgestellt. Hierüber können bei Einhaltung bestimmter Vorgaben Schriftsätze und andere Dokumente in elektronischer Form rechtswirksam an alle Gerichte schnell und sicher übermittelt werden.

Innerhalb der EGVP-Infrastruktur sind besondere elektronische Postfächer als sichere Übermittlungswege bisher nur für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (besonderes elektronisches Anwaltspostfach, beA), für Notarinnen und Notare (besonderes elektronisches Notarpostfach, beN) und für Behörden sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts (besonderes elektronisches Behördenpostfach, beBPo) gesetzlich geregelt und eingerichtet worden. Diese Postfächer stellen die wechselseitige und medienbruchfreie Kommunikation der Justiz mit einem Großteil der sogenannten „professionellen“ Verfahrensbeteiligten sicher, ohne zugleich hohe Kostenaufwände für die Justiz durch die Bereitstellung und Pflege technischer Infrastrukturen oder die Durchführung von Identifizierungen der Inhaberinnen und Inhaber der Postfächer zu generieren.

Ein elektronischer Versand von Dokumenten außerhalb dieser genannten Postfächer oder eines De-Mail-Kontos bedarf hingegen einer qualifizierten elektronischen Signatur jedes einzelnen Dokuments durch die Absendenden. Soweit keine besonderen elektronischen Postfächer oder De-Mail-Konten bestehen, kann zudem keine initiative Adressierung oder Rückadressierung der Beteiligten erfolgen.

Die Hürden bei der Übermittlung elektronischer Dokumente für Beteiligte, die bisher keinen Zugang zu einem sicheren Übermittlungsweg haben, erschweren den elektronischen Rechtsverkehr. Sie sollen durch Einrichtung weiterer sicherer Übermittlungswege für alle Beteiligten abgebaut werden.

Durch die Einrichtung eines besonderen elektronischen Postfachs für natürliche und juristische Personen sowie sonstige Vereinigungen des Privatrechts (besonderes elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach – eBO) und die Anbindung der nach dem Onlinezugangsgesetz (OZG) vorgesehenen Konten der Verwaltungsportale wird der Kreis der zum elektronischen Rechtsverkehr Befähigten erheblich ausgeweitet. Auf breiter Basis können damit Bürgerinnen und Bürger, Organisationen, Verbände und Unternehmen sowie andere Verfahrensbeteiligte wie beispielsweise Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, Sachverständige, Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Betreuerinnen und Betreuer Dokumente auf elektronischem Weg an die Gerichte übersenden und auch umgekehrt von den Gerichten elektronisch adressiert werden. Der Zugang zum Recht wird auf zusätzliche digitale Zugangsmöglichkeiten erstreckt und auf diese Weise werden Medienbrüche bei der

elektronischen Aktenbearbeitung vermieden, Arbeitsabläufe optimiert und Verfahren effizienter.

Im Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) ist bislang nicht klar geregelt, dass die Vorschriften zum elektronischen Rechtsverkehr in den §§ 46c bis 46g ArbGG auch im arbeitsgerichtlichen Berufungs- und Revisionsverfahren sowie im Beschlussverfahren Anwendung finden, da sich die Normen im Unterabschnitt für den ersten Rechtszug befinden. Ein Verweis auf diese Vorschriften ist im Berufungs- und Revisionsrecht sowie im Beschlussverfahren des Arbeitsgerichtsgesetzes nicht enthalten.

Zudem sind die Verweise für das arbeitsgerichtliche Beschlussverfahren auf einzelne Vorschriften des Urteilsverfahrens unvollständig. Die Rechtsprechung hat sich im Wesentlichen damit beholfen, die Vorschriften des Urteilsverfahrens generell anzuwenden, soweit sie dem Wesen des Beschlussverfahrens nicht widersprechen.

Daher sollen die entsprechenden Verweisnormen im Arbeitsgerichtsgesetz angepasst werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Weitere Öffnung der Justiz für elektronische Eingänge

Der Entwurf regelt die Einrichtung weiterer sicherer Übermittlungswege für Bürgerinnen, Bürger, Organisationen, Verbände und Unternehmen sowie andere Verfahrensbeteiligte wie beispielsweise Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, Sachverständige, Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Betreuerinnen und Betreuer. Innerhalb der bestehenden EGVP-Infrastruktur wird ihnen die Einrichtung eines eigenen besonderen Postfachs (besonderes elektronisches Bürger- und Organisationspostfach - eBO) ermöglicht, über das sowohl der elektronische Versand als auch der Empfang elektronischer Dokumente auf schriftformersetzende Weise mit den Gerichten möglich sein werden. Die Nutzer- beziehungsweise Organisationskonten, die nach dem Onlinezugangsgesetz innerhalb eines Portalverbands eingerichtet werden können, werden ebenfalls unter bestimmten Voraussetzungen als sichere Übermittlungswege zugelassen.

Dazu soll in der Zivilprozessordnung und den anderen Verfahrensordnungen an die bestehenden technikneutralen Regelungen angeknüpft werden, die bereits eine elektronische Kommunikation sowohl per De-Mail als auch über das EGVP oder andere sichere elektronische Übermittlungswege, die durch Rechtsverordnung zugelassen sind, ermöglichen. Den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Verordnung) entsprechend soll es weiterhin möglich sein, elektronische Dokumente einzureichen, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen wurden. Wenn das elektronische Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg an die Justiz übermittelt wird, ist die Nutzung der qualifizierten elektronischen Signatur hingegen für eine Formwahrung nicht erforderlich.

Beide neuen Übermittlungswege setzen hinreichend sichere Identifizierungs- und Authentifizierungsverfahren voraus, an die die sichere Übermittlung mit einem hohen Vertrauensstandard anknüpfen kann. Die Einzelheiten sollen in der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV), die entsprechend ergänzt wird, geregelt werden.

2. Fortentwicklung des Zustellungsrechts

Die Justiz übermittelt Urteile, Beschlüsse, Schriftsätze, Verfügungen und Ladungen vielfach noch in Papierform. Nunmehr wird das Zustellungsrecht weiter an die neuen digitalen Entwicklungen angepasst. Gerichtliche Dokumente können künftig auch über das EGVP an

das neu zu errichtende besondere elektronische Bürger- und Organisationenpostfach (eBO) bei entsprechender Zustimmung rechtssicher, schnell und kostengünstig zugestellt werden. Dazu bedarf es einer Vereinfachung des elektronischen Zustellungsnachweises. Hier kann die Funktionalität einer vom Empfängerpostfach automatisiert übermittelten Eingangsbestätigung genutzt werden.

3. Änderungen im Arbeitsgerichtsgesetz

Die Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes dient der Klarstellung, dass die Vorschriften des elektronischen Rechtsverkehrs in den § 46c bis § 46g ArbGG auch für das arbeitsgerichtliche Berufungs- und das Revisionsverfahren gelten. Hierzu werden die Vorschriften des elektronischen Rechtsverkehrs in die Aufzählung der jeweiligen Verweisnormen aufgenommen.

Für das arbeitsgerichtliche Beschlussverfahren wird der jeweilige Verweis auf einzelne Vorschriften des Urteilsverfahrens aufgehoben, so dass ein genereller Verweis entsteht. Durch die Einschränkung des jeweiligen zweiten Halbsatzes sowie der nur entsprechenden Anwendbarkeit können die Besonderheiten des Beschlussverfahrens entsprechend der bisherigen Rechtsprechung weiterhin berücksichtigt werden.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz für die Änderungen der Prozessordnungen folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (GG) (gerichtliches Verfahren). Für die Änderungen im Achten Buch des Sozialgesetzbuchs folgt die Kompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (öffentliche Fürsorge) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Eine bundesweit einheitliche Regelung ist wegen des damit verbundenen Zugangs zum Recht für alle Bürgerinnen und Bürger zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet im gesamtstaatlichen Interesse als bundesgesetzliche Regelung erforderlich. Die Folgeänderungen werden auf die Gesetzgebungskompetenzen der Stammgesetze gestützt.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Europäische Union hat durch die Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturrichtlinie, ABl. L 013 vom 19.01.2000 S. 12-20) einen einheitlichen Rechtsrahmen für den Einsatz elektronischer Signaturen geschaffen, welcher in Deutschland seit dem Jahr 2001 unter anderem durch das Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz) umgesetzt wurde. Am 1. Juli 2016 wurde das Signaturgesetz weitgehend durch die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Verordnung; ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73–114) verdrängt, die die Signaturrichtlinie aufhob. Die eIDAS-Verordnung hindert den nationalen Gesetzgeber nicht daran, neben der qualifizierten elektronischen Signatur auch andere Verfahren der elektronischen Kommunikation mit Behörden zuzulassen. Der Entwurf steht daher im Einklang mit dieser Richtlinie.

Der Entwurf, insbesondere die darin vorgeschlagene Änderung der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung, ist notifizierungspflichtig nach der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17. September 2015, S.1).

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzentwurf führt – über die mit dem Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs einhergehenden Vereinfachungen hinaus – zu Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen. Hervorzuheben sind hierbei der weitgehende Verzicht auf Ausfertigungen sowie die Erleichterung der elektronischen Zustellung.

Die Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes dient der Rechtsklarheit, da hierdurch kenntlich gemacht wird, welche Vorschriften des elektronischen Rechtsverkehrs für das arbeitsgerichtliche Berufungs- und Revisionsverfahren anwendbar sind. Für das Beschlussverfahren wird ein genereller Verweis auf die Vorschriften des Urteilsverfahrens aufgenommen, so dass bisherige Rechtsprechung kodifiziert wird.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung. Insbesondere trägt der Entwurf zur Gewährleistung einer funktionierenden Rechtspflege bei, die Voraussetzung für eine friedliche Gesellschaft im Sinne des Nachhaltigkeitsziels 16 der Agenda 2030 ist. Die Wirkungen des Gesetzentwurfs zielen auf eine nachhaltige Entwicklung. Der elektronische Rechtsverkehr wird gestärkt und dabei insbesondere die Kommunikation zwischen den Gerichten und den Verfahrensbeteiligten sowie innerhalb der Gerichte verbessert und beschleunigt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Sowohl für die Implementierung des besonderen elektronischen Bürger- und Organisationspostfachs (eBO) als auch für die Ermöglichung der elektronischen Kommunikation mit den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden über Verwaltungsportale nach dem OZG sind lediglich punktuelle Anpassungen der bestehenden digitalen Strukturen erforderlich. Die für die elektronische Kommunikation mit den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden notwendige Infrastruktur – das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) – ist bereits vorhanden. Dementsprechend beschränkt sich der durch den Entwurf entstehende Kostenaufwand auf die Kosten der notwendigen Anpassungen und Weiterentwicklungen.

Damit Verfahrensbeteiligte über das eBO und über Verwaltungsportale nach dem OZG sicher mit der Justiz kommunizieren können, müssen im Wesentlichen drei Komponenten vorhanden sein:

- Es muss ein Intermediär (Server) vorhanden sein, auf dem Nachrichten bis zur Abholung durch den Empfänger gespeichert werden.

- Der Nutzer muss im sogenannten SAFE-Verzeichnis der Justiz erfasst werden. Hierfür ist eine Erstidentifizierung erforderlich, durch die sichergestellt wird, dass der im Verzeichnis angegebene Postfachinhaber mit dem tatsächlichen Postfachinhaber übereinstimmt.
- Es ist eine EGVP-Empfangs- und Sendekomponente – das heißt ein (Dritt-)Programm (OSCI-Client) oder eine Web-Oberfläche – erforderlich.

Der dadurch entstehende Kostenaufwand wird durch die erheblichen Einsparungen kompensiert, welche dadurch zu erwarten sind, dass Übermittlungen in Papierform langfristig durch eine elektronische Übermittlung ersetzt werden. Durch die neuen für den elektronischen Rechtsverkehr zulässigen elektronischen Kommunikationswege werden die Normadressaten, also die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung entlastet, da in Prozessen ohne Anwaltsbeteiligung Sachkosteneinsparungen durch den Wechsel vom postalischen auf den elektronischen Informationsaustausch realisiert werden können.

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Nutzung des eBO oder von Verwaltungsportalen nach dem OZG ist für die Bürgerinnen und Bürger nicht verpflichtend. Entscheiden sich Bürgerinnen und Bürger für die elektronische Kommunikation mit der Justiz, so müssen sie über ein internetfähiges Gerät (Computer, Tablet oder Ähnliches) verfügen. Vielfach wird ein solches bereits vorhanden sein und muss nicht eigens für die elektronische Kommunikation mit der Justiz angeschafft werden.

Für den Intermediär (Server), der für die Speicherung der Nachrichten bis zur Abholung durch den Empfänger notwendig ist, entstehen Bürgerinnen und Bürgern keine Kosten. Ein solcher Server (sogenannter Bürgerintermediär) ist in der bestehenden EGVP-Infrastruktur bereits – für die Nutzung der schon bestehenden, nicht authentifizierten Nutzerkonten – vorhanden. Dieser kann weiterverwendet werden.

Die für die Erfassung im SAFE-Verzeichnis erforderliche Erstidentifizierung über den elektronischen Personalausweis oder über einen elektronischen Identitätsnachweis nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes ist für Bürgerinnen und Bürger kostenfrei möglich. Erfolgt die Erstidentifizierung vor einem Notar, so fallen hierfür Kosten von etwa 50 Euro an.

OSCI-Clients, also Softwarelösungen mit EGVP-Empfangs- und Sendekomponente, werden derzeit z. B. von Herstellern wie Governikus oder Prolicon angeboten. Es handelt sich um Drittprodukte. Der Governikus Communicator wird derzeit für die Nutzung der bisherigen nicht authentifizierten Nutzerkonten kostenlos zur Verfügung gestellt. Ein weiteres Produkt des Herstellers Prolicon wird für eine Gebühr von monatlich fünf Euro bereitgestellt. Das kostenpflichtige Produkt dient dabei nicht ausschließlich der Kommunikation mit der Justiz, sondern wird auch für den sicheren Nachrichtenaustausch von Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen mit Behörden sowie von Unternehmen mit Unternehmen genutzt. Da nach dem Entwurf eine Authentifizierung der Bürgerin oder des Bürgers (zum Beispiel über den elektronischen Personalausweis) erforderlich sein wird, müssen diese Programme von den Herstellern entsprechend angepasst werden. Es wird angestrebt, Bürgerinnen und Bürgern auch weiterhin einen kostenlosen Bürger-Client des Herstellers Governikus zur Verfügung zu stellen. Soweit Bürgerinnen und Bürger auf ein Drittprodukt des Herstellers Prolicon zurückgreifen möchten, ist dies mit Kosten von unter zehn Euro monatlich verbunden.

Die Nutzung von Verwaltungsportalen ist für Bürgerinnen und Bürger insgesamt kostenfrei möglich. Insbesondere bedarf es zur Nutzung der Verwaltungsportale keines Drittproduktes, da die erforderlichen EGVP-Empfangs- und Sendekomponenten als Web-Oberfläche in die bestehenden Strukturen integriert werden sollen.

Für den Versand und den Empfang von Nachrichten entstehen Bürgerinnen und Bürgern im Übrigen keine zusätzlichen Kosten.

Durch den Wechsel von einem postalischen auf einen elektronischen Informationsaustausch können Bürgerinnen und Bürger Sachkosten einsparen. Die Einsparungen berechnen sich aus der jährlichen Anzahl aller Postsendungen in Gerichtsverfahren multipliziert mit den reduzierten Sachkosten pro Sendung.

Die Anzahl der jährlichen Postsendungen lässt sich aus der Anzahl der Gerichtsverfahren ohne anwaltliche Vertretung, der langfristigen Nutzungsquote elektronischer Kommunikationswege und der durchschnittlichen Anzahl der Sendungen pro Verfahren ermitteln. Für die beiden zuletzt genannten Größen liegen keine amtlichen Statistiken vor; die nachfolgende Bezifferung der Größenordnung beruht auf Schätzungen und auf anderen Indikatoren wie dem Nutzungsverhalten von Informations- und Kommunikationstechnologien durch Bürgerinnen und Bürger.

Laut dem Statistischen Bundesamt gab es im Jahr 2018 insgesamt 3 111 909 Neuzugänge an Verfahren (Eingangsstanz) in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (ohne Zivilverfahren vor Landesgerichten, bei denen aufgrund des Anwaltszwangs der Informationsaustausch ausschließlich durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erfolgt) und in den Fachgerichtsbarkeiten. Von diesen 3 111 909 Verfahren wurden geschätzt etwa 5 Prozent der Verfahren von Unternehmen und Organisationen (156 000) ohne Anwaltsbeteiligung und 30 Prozent (934 000) von Bürgerinnen und Bürgern ohne Anwaltsbeteiligung geführt. Weiterhin wird angenommen, dass pro Verfahren nichtprofessionelle Prozessbeteiligte durchschnittlich fünf Sendungen an Gerichte und umgekehrt Gerichte durchschnittlich fünf Sendungen an Prozessbeteiligte übermitteln.

Schließlich ist zu berücksichtigen, in welchem Umfang nichtprofessionelle Prozessbeteiligte elektronische anstatt postalischer Formen der Kommunikation langfristig nutzen werden. Daten des Statistischen Bundesamtes zeigen, dass bereits heute 88 bis 99 Prozent der bis zu 64-Jährigen (fast) jeden Tag das Internet nutzen, bei den über 64-Jährigen sind es 70 Prozent. Es wird im Folgenden vereinfachend angenommen, dass sich die hohe IT-Affinität der Bevölkerung in der Kommunikation mit Gerichten niederschlagen wird und circa 80 Prozent der Bürgerinnen und Bürger langfristig (nach erfolgreicher Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes und der Bereitstellung der Implementierung des Portalverbundes) den elektronischen Rechtsverkehr nutzen werden.

Unter Berücksichtigung der Anzahl der „Nicht-Anwaltsprozesse“, der bezifferten Anzahl der durchschnittlichen Schreiben pro Verfahren von Bürgerinnen und Bürgern an die Gerichte sowie der angenommenen Nutzungsquoten ist davon auszugehen, dass Bürgerinnen und Bürger pro Jahr insgesamt etwa 3,7 Millionen Sendungen an die Gerichte übermitteln.

Für Bürgerinnen und Bürger reduzieren sich die Sachkosten aufgrund der Umstellung auf den elektronischen Rechtsverkehr von 2 Euro pro Postsendung (ausgehend von einer durchschnittlichen Seitenzahl von 5 Seiten pro Sendung) auf 0 Euro pro elektronischer Übermittlung.

Bürgerinnen und Bürger werden folglich durch die neu nutzbaren Kommunikationswege im Rechtsverkehr mit den Gerichten mit insgesamt circa 7,5 Millionen Euro entlastet.

Bürgerinnen und Bürger:

Veränderung des Erfüllungsaufwands für alle Sendungen an Gerichte pro Jahr

Angaben für jährlichen Erfüllungsaufwand	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Euro)
--	--

Fallzahl	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Jährliche Sachkosten
3 734 291	-2,00	-7 468 582

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für Verfahrensbeteiligte aus der Wirtschaft werden die Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation lediglich erweitert; eine Pflicht zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden wird nicht statuiert.

Für Unternehmen, Organisationen und andere Verfahrensbeteiligte wie zum Beispiel Sachverständige, Berufsbetreuer oder Insolvenzverwalter kann die Erstidentifizierung im SAFE-Verzeichnis durch einen Notar erfolgen. Hierfür fallen Kosten in Höhe von etwa 50 Euro an. Soweit zum Nachweis der geschäftlichen Anschrift ein vom Notar gefertigter Vermerk über den Handelsregisterinhalt oder eine Registerbescheinigung vorgelegt wird, können weitere Kosten in Höhe von etwa 25 Euro entstehen. Alternativ haben Unternehmen und Organisationen aber auch die Möglichkeit einer Erstidentifizierung über ein qualifiziertes elektronisches Siegel im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Verordnung). Hierfür fallen Kosten in Höhe von etwa 1 071 Euro für eine Einzelplatzlösung für drei Jahre (Siegelkarte D-Trust Card 3.4, <https://support.bundesdruckerei.de/shop/191-siegelkarte-d-trust-card-3.4-3-jahre-guelteigkeit#>) oder 2 142 Euro für eine sogenannte Multicard, die von mehreren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern genutzt werden kann, für drei Jahre an (Siegelkarte D-TRUST Card 3.4 Multicard, <https://support.bundesdruckerei.de/shop/192-siegelkarte-d-trust-card-3.4-multicard-3-jahre-guelteigkeit?c=64>). Derzeit bietet nur die Bundesdruckerei eine qualifizierte Siegelkarte an.

Zur Nutzung des eBO bedarf es zudem der oben bereits erwähnten Software mit EGVP-Empfangs- und Sendekomponente. Die Unternehmen können auf die gleichen Drittprodukte zugreifen wie Bürgerinnen und Bürger.

Soweit Unternehmen Verwaltungsportale nach dem OZG nutzen wollen, werden ihnen kostenlose Konten bereitgestellt, die ohne Anschaffung eines Drittproduktes genutzt werden können.

Für den Versand und Empfang von Nachrichten entstehen Unternehmen im Übrigen keine zusätzlichen Kosten.

Auch Unternehmen können durch einen Umstieg auf die neuen Übermittlungswege Sachkosten einsparen.

Unter Berücksichtigung der Anzahl der „Nicht-Anwaltsprozesse“ (5 Prozent), der bezifferten Anzahl der durchschnittlichen Schreiben pro Verfahren von Unternehmen an die Gerichte (fünf pro Verfahren) und der angenommenen Nutzungsquoten (80 Prozent) ist davon auszugehen, dass Unternehmen circa 622 000 Sendungen pro Jahr an die Gerichte übermitteln.

Da sich auch für Unternehmen die Sachkosten aufgrund der Umstellung auf den elektronischen Rechtsverkehr von 2 Euro pro Postsendung auf 0 Euro pro elektronischer Übermittlung senken, ergeben sich für die Unternehmen Entlastungen in Höhe von insgesamt 1,2 Millionen Euro.

Unternehmen: Veränderung des Erfüllungsaufwands für alle Sendungen an Gerichte pro Jahr

Angaben für jährlichen Erfüllungsaufwand		Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Euro)	davon: Bürokratiekosten (in Euro)
Fallzahl	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Jährliche Sachkosten	Jährliche Sachkosten
622 382	-2,00	-1 244 764	-1 244 764

Die beschriebene jährliche Entlastung der Wirtschaft um 1,2 Millionen Euro durch eine kostengünstigere Form der Informationsübermittlung ist als eine Entlastung von Bürokratiekosten zu erfassen.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die für die Nutzung des eBO oder für die elektronische Kommunikation mit den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden über Verwaltungsportale nach dem OZG erforderlichen Komponenten sind teilweise schon vorhanden. So entstehen für die zum Verarbeiten der eingehenden und ausgehenden Nachrichten erforderlichen Server keine neuen Kosten. In Bezug auf das eBO kann der bereits existierende „Bürgerintermediär“ verwendet werden; Anpassungen sind nicht erforderlich. Auch für die elektronische Kommunikation mit den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden über Verwaltungsportale nach dem OZG kann auf bereits bestehende Intermediäre der Justiz in den Bundesländern zurückgegriffen werden.

Für die Implementierung eines eBO bedarf es auf Justizseite im Wesentlichen folgender Anpassungen:

Das SAFE-Verzeichnis muss weiterentwickelt werden. Zwar können Bürgerinnen und Bürger bereits jetzt im SAFE-Verzeichnis erfasst werden. Dies geschieht aber bislang ohne eine besondere Identifizierung und Authentifizierung. Die Kosten für die Weiterentwicklung sind im Wesentlichen bereits durch frühere Planungen abgedeckt. Es handelt sich um Kosten der Justiz von Bund und Ländern, welche nach dem Königsteiner Schlüssel zwischen den Ländern aufgeteilt werden, wobei zuvor ein Kostenanteil von 1 Prozent für den Bund abgezogen wird.

Ferner muss die EGVP-Empfangs- und Sendekomponente auf Justizseite angepasst werden, um künftig Nachrichten aus dem eBO empfangen zu können. Hierfür wird von einem Umstellungsaufwand von circa 20 000 Euro ausgegangen. Die erforderlichen technischen Anpassungen wären jedoch ohnehin im Rahmen der Fortentwicklung der allgemeinen Infrastruktur durchgeführt worden, sodass es sich bei den Kosten nicht um Erfüllungsaufwand im engen Sinne handelt.

Unter Berücksichtigung der Gesamtkosten für den laufenden Betrieb der EGVP-Infrastruktur bewegen sich die Kosten für den Versand einer EGVP-Nachricht im Bereich von durchschnittlich 10 Cent, wobei langfristig eine Senkung dieser Kosten zu erwarten ist.

Für die Anbindung von Verwaltungsportalen an das SAFE-Verzeichnis entsteht ein Implementierungsaufwand ebenso wie für die Anpassung der Oberfläche in den Verwaltungsportalen. Es muss eine Empfangs- und Sendekomponente integriert werden, damit eine Kommunikation mit der Justiz erfolgen kann. Da sich die Planungen der Länder hinsichtlich der Umsetzung in einigen Ländern noch im Anfangsstadium befinden, ist der hierfür anfallende bundesweite Gesamtkostenaufwand derzeit noch nicht konkret bezifferbar. Bayern geht aufgrund seiner bisherigen Planungen von zusätzlichen einmaligen Kosten in Höhe von 60 000 Euro und von zusätzlichen laufenden Kosten in Höhe von jährlich 760 000 Euro für eine Anbindung der Justiz an das bayrische Verwaltungsportal (BayernPortal) aus.

Der Kostenaufwand für die Implementierung der neuen sicheren Übermittlungswege wird jedoch durch die erheblichen Einsparungen kompensiert, welche die Gerichte bei einem Wechsel von einer Postzustellung auf eine elektronische Zustellung realisieren können.

Unter Berücksichtigung der Anzahl der „Nicht-Anwaltsprozesse“ (30 Prozent Bürgerinnen und Bürger, 5 Prozent Unternehmen), der bezifferten Anzahl der durchschnittlichen Schreiben pro Verfahren von Gerichten an Bürgerinnen und Bürger (fünf pro Verfahren) und der angenommenen Nutzungsquoten (80 Prozent), kommt man auf 4,4 Millionen Sendungen pro Jahr.

Gerichte werden durch die Ausweitung der nutzbaren Kommunikationswege im Rechtsverkehr mit nichtprofessionellen Prozessbeteiligten voraussichtlich Einsparungen von Sachkosten in Höhe von 3,42 Euro pro Sendung realisieren. Langfristig betragen die Kosten für eine elektronische Übermittlung nur noch 10 Cent, während Gerichte gegenwärtig für eine typische Postsendung heute durchschnittlich 3,52 Euro zahlen. Letzteres ist der gewichtete Durchschnitt aus der Übermittlung von Postzustellungsurkunden (in 80 Prozent der Fälle zu Kosten in Höhe von 3,90 Euro) und von einfachen Großbriefen (in 20 Prozent zu Kosten in Höhe von 2 Euro).

Die Gerichte werden damit mit insgesamt circa 14,9 Millionen Euro entlastet.

Gerichte: Veränderung des Erfüllungsaufwands für alle Sendungen an Prozessbeteiligte in „Nicht-Anwaltsprozessen“ pro Jahr

Angaben für jährlichen Erfüllungsaufwand		Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Euro)
Fallzahl	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Jährliche Sachkosten
4 356 673	-3,42	-14 899 820

Die Haushalte der Kommunen werden durch den Entwurf nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

5. Weitere Kosten

Sonstige Kosten für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme werden nicht erwartet, ebenso wenig Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau.

6. Gleichwertigkeitsüberprüfung

Der Entwurf stärkt die digitalen öffentlichen Infrastrukturen. Dies wirkt sich positiv aus, weil die Erreichbarkeit der Justiz auf diese Weise flächendeckend erhöht wird. Positive Auswirkungen hat der Ausbau der digitalen Anbindung überdies auch für Bevölkerungsgruppen, die aufgrund örtlicher infrastruktureller Anbindung oder persönlicher Beeinträchtigung Schwierigkeiten bei der Nutzung analoger Zugänge zur Justiz haben und für die ein digitaler Zugang ebenfalls Erleichterung bedeutet. Damit trägt der Entwurf zur Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse bei.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht angezeigt. Eine Evaluierung der Gesetzesfolgen ist nicht erforderlich. Der Erfüllungsaufwand liegt unter dem Schwellenwert, der die Wesentlichkeit des Vorhabens für eine Evaluierung indizieren würde.

Eine Befristung oder Evaluierung der arbeitsgerichtsgesetzlichen Änderungen ist nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Zivilprozessordnung)

Zu Nummer 1 (Änderung des Inhaltsverzeichnisses)

Das Inhaltsverzeichnis wird redaktionell an die geänderte Paragrafenfolge angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 130a ZPO-E)

§ 130a regelt die Voraussetzungen für die Einreichung elektronischer Dokumente bei Gericht. Danach müssen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Sichere Übermittlungswege zwischen einem besonderen elektronischen Postfach und der elektronischen Poststelle des Gerichts sind bisher für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (beA), für Notarinnen und Notare (beN) und für Behörden sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts (beBPo) gesetzlich geregelt und eingerichtet worden. Auch die De-Mail-Kommunikation stellt einen sicheren Übermittlungsweg dar, der auch für Bürgerinnen und Bürger, für Unternehmen sowie sonstige privatrechtliche Vereinigungen offensteht. Darüber hinaus kann dieser Personenkreis auch auf die qualifizierte elektronische Signatur zurückgreifen. Allerdings können sie Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur nur einreichen. Eine elektronische „Rückantwort“ der Justiz können sie nicht erhalten, da elektronische Zustellungen nur über sichere Übermittlungswege möglich sind.

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b

Durch die vorgeschlagene Ergänzung der Vorschrift wird der elektronische Zugang zu den Gerichten erweitert und vereinfacht, indem neue sichere Übermittlungswege zugelassen werden, die die Einreichung elektronischer Dokumente bei Gericht und umgekehrt eine elektronische Zustellung durch die Gerichte ermöglichen.

In **Absatz 4 Nummer 4** wird für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten an das Gericht der Übermittlungsweg eines nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichteten neuen besonderen elektronischen Bürger- und Organisationenpostfachs (eBO) zugelassen.

Postfachinhaberinnen und Postfachinhaber können natürliche oder juristische Personen oder sonstige Vereinigungen des Privatrechts sein. Hierzu zählen rechtsfähige und auch nichtrechtsfähige Vereinigungen, soweit sie prozessfähig sind. Ist eine juristische Person oder Vereinigung Postfachinhaberin, so muss sie bei Vorliegen der vorausgesetzten Zustimmung die über dieses Postfach an das Gericht übermittelten elektronischen Dokumente gegen sich gelten lassen.

Die Regelung nutzt die bundesweit verfügbare digitale Infrastruktur des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) für die Einbindung eines weiteren besonderen elektronischen Postfachs für Bürgerinnen, Bürger, Organisationen, Verbände und Unternehmen sowie andere Verfahrensbeteiligte. Voraussetzung ist, dass Identität und Authentizität der Teilnehmenden an diesem Übermittlungsweg über das besondere Postfach durch einen sicheren Verzeichnisdienst hinreichend sichergestellt ist und die Übermittlung auf dem Protokollstandard OSCI oder einem vergleichbaren Standard erfolgt, der die vertrauliche und sichere Übermittlung von Nachrichten gewährleistet.

Die Einzelheiten zu dem durchzuführenden Identifizierungs- und Authentisierungsverfahren sowie die technischen Rahmenbedingungen und die Protokollstandards sollen in der ERVV geregelt werden.

In **Absatz 4 Nummer 5** wird zur Übermittlung von elektronischen Dokumenten an das Gericht der Übermittlungsweg eines Postfach- und Versanddienstes eines Verwaltungsportals nach dem Onlinezugangsgesetz zugelassen. Die technischen Einzelheiten sollen nach § 130a Absatz 2 Satz 2 in der ERVV geregelt werden, auf die in Absatz 4 Satz 2 für die Übermittlungswege nach den Nummern 3 bis 5 Bezug genommen wird.

Zu Buchstabe c

Die Umnummerierung stellt lediglich eine redaktionelle Folgeänderung dar. Die Regelung lässt weiterhin die Etablierung zusätzlicher (weiterer) bundeseinheitlicher sicherer Übermittlungswege durch Rechtsverordnung zu.

Zu Buchstabe d

Der vorgeschlagene Satz entspricht dem geltenden § 130a Absatz 4 Nummer 3. Die Änderung hat ausschließlich redaktionelle Gründe.

Zu Nummer 3 (168 ZPO-E)

Die Anpassung der Verweisungsnorm in § 168 Absatz 1 Satz 1 stellt eine redaktionelle Folgeänderung dar.

Zu Nummer 4 (§ 173 ZPO-E - Zustellung elektronischer Dokumente)

§ 173 in der Fassung des Entwurfs regelt die Zustellung elektronischer Dokumente in einer eigenständigen Norm. Er greift die bisherige Regelung des § 174 Absatz 3 und 4 auf.

Das Zustellungsrecht bildet bislang überwiegend den schriftlichen Rechtsverkehr ab und wurde lediglich punktuell um einzelne Regelungen zum elektronischen Rechtsverkehr ergänzt, ohne dass eine strukturelle Einbindung in die Gesamtsystematik erfolgt ist. Aufgrund der Öffnung des elektronischen Rechtsverkehrs für einen breiten Kreis von Personen, der

über die bereits einbezogenen professionellen Anwender hinausgeht, erscheint es zweckmäßig, die Zustellungsmöglichkeiten im elektronischen Rechtsverkehr in einer gesonderten Vorschrift zu regeln. Eine Beibehaltung des bisherigen Aufbaus mit den zahlreichen Binnen-Verweisungen würde die Lesbarkeit und Verständlichkeit der Regelungen erschweren, so dass der geltende § 174 ZPO in zwei Vorschriften aufgeteilt werden soll.

Der wachsenden Bedeutung des elektronischen Rechtsverkehrs Rechnung tragend wird dabei die Zustellung auf elektronischem Wege in dem vorgeschlagenen § 173 vor der Zustellung von Schriftstücken geregelt.

Absatz 1 regelt, auf welchem Weg elektronische Dokumente zugestellt werden können. In elektronischer Form können sie nur auf einem sicheren Übermittlungsweg zugestellt werden. Das schließt nicht aus, dass elektronische Dokumente ausgedruckt und in Schriftform gemäß § 175 ZPO oder § 176 ZPO zugestellt werden können.

Mit dem neuen **Absatz 2** wird die Regelung des bisherigen § 174 Absatz 3 Satz 4 sowie die Aufzählung der Personengruppen aus § 174 Absatz 1 übernommen.

Absatz 3 Satz 1 ist dem bisherigen § 174 Absatz 1, Absatz 3 und Absatz 4 Satz 3 nachgebildet. Die Neuformulierung beinhaltet keine Rechtsänderung. Insbesondere wird der Nachweis der Zustellung an diese Zustellungsadressaten weiterhin durch ein elektronisches Empfangsbekanntnis erbracht.

Damit können elektronische Dokumente weiterhin gegen elektronisches Empfangsbekanntnis an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, an Notarinnen und Notare, Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowie Steuerberaterinnen und Steuerberater zugestellt werden. Gleiches gilt für sonstige Personen, bei denen aufgrund des Berufes von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann, ebenso wie Behörden, Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts. Für eine Zustellung im prozessualen Sinn muss der jeweilige Empfänger eindeutig identifiziert werden können. Dafür genügt es, dass dieser eindeutig als Inhaber eines besonderen Postfachs identifiziert werden kann. Es liegt somit im Interesse der in Absatz 2 aufgeführten Verfahrensbeteiligten, ein eindeutig zuordenbares Postfach vorzuhalten, um am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen zu können. Das beA, das beN und das beBPo erfüllen diese Voraussetzungen bereits.

Absatz 3 Satz 2 fasst die geltenden Regelungen in § 174 Absatz 4 Satz 4 und 5 zusammen. Damit wird die Regelung zum elektronischen Empfangsbekanntnis in der Form eines strukturierten Datensatzes beibehalten. Dieser kann durch einfaches Klicken bestätigt werden und als zurücklaufender Datensatz sofort dem zugestellten Dokument zugeordnet und dokumentiert werden. **Absatz 3 Satz 3** entspricht § 174 Absatz 4 Satz 6, der die Rücksendung des elektronischen Empfangsbekanntnisses als elektronisches Dokument für den Fall regelt, dass vom Gericht aufgrund technischer Probleme ausnahmsweise kein strukturierter Datensatz übermittelt werden kann.

Die Übermittlung und Zustellung elektronischer Dokumente an „andere“ nicht professionelle Verfahrensbeteiligte ist umfassend in **Absatz 4** geregelt.

Der neue **Absatz 4 Satz 1** übernimmt den geltenden § 174 Absatz 3 Satz 2. Danach können Dokumente auch anderen Verfahrensbeteiligten elektronisch auf einem sicheren Übermittlungsweg übersandt werden, wenn sie der elektronischen Übermittlung in diesem Verfahren zugestimmt haben. Das Zustimmungserfordernis dient ihrem Schutz wegen der an Übermittlungs- und Zustellungsvorgänge geknüpften Rechtsfolgen.

Die Zustimmung soll sicherstellen, dass den Beteiligten die Folgen der elektronischen Übermittlung und Zustellung und die in diesem Zusammenhang einhergehenden Sorgfaltspflichten im eigenen Interesse der Beteiligten hinreichend deutlich vor Augen geführt werden. Anders als bei der Kontrolle des Briefkastens oder der persönlichen Aushändigung von

Schriftstücken bei herkömmlichen Zustellungen wird die elektronische Zustellung dem Empfänger nicht in gleicher körperlicher Weise deutlich, wie dies etwa die Aushändigung eines Briefumschlags bewirkt. Die Entgegennahme des elektronischen Dokuments erfordert ein vorheriges Tätigwerden der Empfangsperson selbst: Diese muss sich, nachdem sie ein besonderes elektronisches Postfach eingerichtet hat, an diesem jeweils anmelden und kontrollieren, ob dort Eingänge vorhanden sind. Zwar muss – anders als nach der bisherigen Regelung des § 174 Absatz 3 Satz 2 – die Zustimmung nicht ausdrücklich erklärt werden, sondern es reicht aus, wenn sich diese im Einzelfall aus den konkreten Umständen ergibt. Es muss jedoch in jedem Fall erkennbar sein, dass die im eigenen Interesse bestehende Sorgfaltspflicht zur regelmäßigen Kontrolle des besonderen elektronischen Postfachs dem Postfachinhaber deutlich vor Augen steht. Daher reicht die Einrichtung eines besonderen elektronischen Postfachs allein regelmäßig nicht aus, um von einer Zustimmung auszugehen. Wird dagegen das besondere elektronische Postfach beispielsweise initiativ durch einen Inhaber genutzt, um in einem Verfahren etwa ein Schriftstück an das Gericht zu übermitteln, so kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass die Person in diesem Verfahren auch auf dem „Rückweg“ Zustellungen gegen sich auf diesem Übermittlungswege gelten lassen möchte.

Absatz 4 Satz 2 regelt in Abweichung von der bisherigen Rechtslage den Nachweis der Zustellung an andere als die in Absatz 2 genannten Verfahrensbeteiligten. Anders als bei den in Absatz 2 Genannten, die kraft Amtes ein besonders Maß an Vertrauenswürdigkeit genießen, soll der Nachweis der Zustellung hier nicht von einem willentlichen Akt wie der Rücksendung eines Empfangsbekennnisses abhängig gemacht werden. Zugleich sollen die Vorteile der Nutzung elektronischer Übermittlungswege ausgeschöpft werden, indem die ohnehin eingehende automatische Eingangsbestätigung zum Nachweis des Zugangs genutzt werden soll. Nutzen die Gerichte oder Staatsanwaltschaften die sicheren Übermittlungswege als Rückkanal, um elektronische Dokumente zu übermitteln, wird im Zeitpunkt der Speicherung des Dokuments auf der für den Empfang bestimmten Einrichtung des Empfängers eine automatische Eingangsbestätigung an das Gericht oder den jeweiligen Absender erteilt. Diese gibt präzise an, wann das elektronische Dokument an das besondere Postfach übermittelt und dort gespeichert, also empfangen wurde. Um etwaigen Verzögerungen bei der Kenntnisnahme durch den Empfänger Rechnung zu tragen, wird zudem in **Absatz 4 Satz 3** eine Zugangsfiktion geschaffen. Mit einer großzügigen Fiktion von drei Tagen wird zugleich ein Anreiz geschaffen, die elektronische Übermittlung zu wählen, weil anders als die Postzustellung, bei der regelmäßig die (Ersatz-) Zustellung bereits mit Einwurf in den Briefkasten als bewirkt gilt, bei der elektronischen Zustellung drei Tage mehr Zeit bleibt, um vom Inhalt des Dokuments Kenntnis zu erlangen. Der Nachweis eines fehlenden oder späteren Zugangs bleibt möglich (**Absatz 4 Satz 4**).

Zu Nummer 5 (§ 174 ZPO-E Zustellung von Schriftstücken durch Aushändigung an der Amtsstelle)

Die bisherige Regelung des § 173 wird in § 174 ohne Rechtsänderung übernommen.

Zu Nummer 6 (§ 174 ZPO)

Die Regelungen in dem geltenden § 174 gehen, soweit sie die Zustellung von Schriftstücken betreffen, in den vorgeschlagenen §§ 175 und 176 auf.

Zu Nummer 7 (§§ 175 und 176 ZPO-E)

Zu § 175 (Zustellung gegen Empfangsbekennnis)

Absatz 1 übernimmt die Regelung des bisherigen § 174 Absatz 1, wonach ein Schriftstück an die in § 173 Absatz 2 genannten Verfahrensbeteiligten gegen Empfangsbekennnis zugestellt werden kann.

Absatz 2 übernimmt die Regelung des bisherigen § 174 Absatz 2 Satz 1. Danach kann eine Zustellung gegen Empfangsbekanntnis auch durch Telekopie erfolgen. Die Übermittlung soll mit dem Hinweis "Zustellung gegen Empfangsbekanntnis" eingeleitet werden und die absendende Stelle, den Namen und die Anschrift des Zustellungsadressaten sowie den Namen des Justizbediensteten erkennen lassen, der das Dokument zur Übermittlung aufgegeben hat.

Absatz 3 greift den bisherigen § 174 Absatz 4 Satz 1 auf. Die Zustellung nach Absatz 1 oder 2 wird durch das mit Datum und Unterschrift des Adressaten versehene Empfangsbekanntnis nachgewiesen.

Absatz 4 übernimmt die Regelung des bisherigen § 174 Absatz 4 Satz 2, wonach das Empfangsbekanntnis schriftlich, durch Telekopie oder als elektronisches Dokument (§ 130a) an das Gericht zurückgesandt werden muss.

Zu § 176 (Zustellung durch Einschreiben mit Rückschein; Zustellungsauftrag)

Absatz 1 übernimmt unverändert die Regelung des bisherigen § 175. Ein Schriftstück kann durch Einschreiben mit Rückschein zugestellt werden. Zum Nachweis der Zustellung genügt der Rückschein.

Absatz 2 greift – ebenfalls unverändert – die Regelungen des § 176 Absatz 1 und 2 auf. Wird zur Zustellung eines Schriftstücks der Post, einem Justizbediensteten oder einem Gerichtsvollzieher ein Zustellungsauftrag erteilt oder wird eine andere Behörde um die Ausführung der Zustellung ersucht, übergibt die Geschäftsstelle das zuzustellende Schriftstück in einem verschlossenen Umschlag und ein vorbereitetes Formular einer Zustellungsurkunde. Die Ausführung der Zustellung erfolgt nach den §§ 177 bis 181.

Zu Nummer 8 (§ 195 ZPO-E)

Zu Buchstabe a

§ 195 wird infolge der Änderungen der §§ 173 ff. angepasst. Die Rechtslage der Zustellung von Anwalt zu Anwalt bleibt unverändert. So kann bei einer Zustellung von Anwalt zu Anwalt ein Schriftstück auch weiterhin durch Telekopie zugestellt werden. Des Weiteren ist auch die Zustellung eines elektronischen Dokuments von Anwältin oder Anwalt zu Anwältin oder Anwalt insbesondere per beA, aber auch auf einem anderen sicheren Übermittlungsweg möglich. In **Absatz 1 Satz 5** sind daher die Verweisungsnormen anzupassen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Da in dem neuen § 195 Absatz 2 Satz 3 der Nachweis der Zustellung eines elektronischen Dokuments geregelt wird, ist in **§ 195 Absatz 2 Satz 1** konkretisiert, dass es sich dort um den Zustellungsnachweis eines „Schriftstücks“ handelt. Zudem sind die Verweise angepasst worden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Für den Nachweis der Zustellung mittels Empfangsbekanntnis nimmt der geltende **§ 195 Absatz 2 Satz 2** Bezug auf § 174 Absatz 4 Satz 2 bis 4. Danach kann das Empfangsbekanntnis schriftlich, durch Telekopie oder als elektronisches Dokument zurückgesandt werden, wobei die Zustellung eines elektronischen Dokuments unter Nutzung eines strukturierter maschinenlesbaren Datensatzes zu erfolgen hat. Der erste Teil dieser Regelungen, wonach das Empfangsbekanntnis schriftlich, durch Telekopie oder als elektronisches Dokument übermittelt werden kann, findet sich in der Neufassung in § 175 Absatz 4 wieder, so

dass die bisherigen Verweise anzupassen sind. Der zweite Teil der Regelung (Nutzung eines strukturierten Datensatzes bei elektronischem Empfangsbekanntnis zum Nachweis der Zustellung eines elektronischen Dokuments) wird in Satz 3 neu übernommen.

Zu Doppelbuchstabe cc

In **§ 195 Absatz 2 Satz 3** neu wird nunmehr der Zustellungsnachweis bei Zustellung eines elektronischen Dokuments von Anwalt zu Anwalt aufgenommen, der über ein elektronisches Empfangsbekanntnis erfolgt, das in Form eines strukturierten Datensatzes erteilt wird. Dies dient lediglich der Klarstellung. Eine Rechtsänderung ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 9 (§ 753 Absatz 4 Satz 4)

Bei der Anpassung des Verweises in § 753 Absatz 4 Satz 4 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 2 (Änderung der Strafprozessordnung)

Zu Nummer 1 (§ 32a Absatz 4 StPO-E)

Auch in der Strafprozessordnung erfolgt im Gleichlauf mit den Neuregelungen der Zivilprozessordnung ein Ausbau der sicheren Übermittlungswege

Zu Nummer 2 (§ 111k Absatz 2 StPO-E)

Bei der Anpassung des Verweises in § 111k Absatz 2 Satz 2 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 3 (Änderung der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung)

Zu Nummer 1 (§ 6 ERVV-E)

Zu Buchstabe a

Durch die Streichung des Klammerzusatzes „Postfachinhaber“ soll die Legaldefinition entfallen, so dass dieser Begriff im Folgenden auch für die Inhaber der neuen Postfächer verwendet werden kann.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2 (Kapitel 4 ERVV-E)

Mit der Einfügung eines neuen Kapitels 4 in der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung soll berücksichtigt werden, dass nach § 130a Absatz 4 Nummern 4 und 5 ZPO-E neue sichere Übermittlungswege geschaffen werden sollen.

Im Interesse der Rechtssicherheit sollen Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen sowie sonstige privatrechtliche Vereinigungen zum Zwecke der Kommunikation mit Gerichten grundsätzlich nur *ein* besonderes elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach (eBO) verwenden dürfen. Ausnahmen können gelten, wenn zwischen privatem und geschäftlichem Handeln der jeweiligen Person zu unterscheiden ist. Bei juristischen Personen des Privatrechts oder partei- oder beteiligungsfähigen Vereinigungen ist der Zugang zum Postfach ausschließlich für berechnete Personen von den jeweiligen Verantwortlichen innerhalb der Organisation sicherzustellen. Der Name der handelnden Person ergibt sich für

den Empfänger aus der einfachen Signatur der übermittelten Dokumente, ohne dass dies technisch nachweisbar sein muss.

Zu § 10 ERVV-E (Besonderes elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach)

Mit dem eBO als neuem sicherem Übermittlungsweg soll die Zustellung von elektronischen gerichtlichen Dokumenten an den jeweiligen Postfachinhaber und der schriftformersetzende Versand durch diese ermöglicht werden. Für die elektronische Kommunikation mit der Justiz steht seit 2004 die Infrastruktur des elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP) zur Verfügung. Die besonderen Postfächer für die Anwaltschaft (beA), die Notarinnen und Notare (beN) und die Behörden (beBPo) sind Teil der EGVP-Infrastruktur.

Für den Austausch von EGVP-Nachrichten benötigen sowohl Absender als auch Empfänger eine EGVP-Empfangs- und Sendekomponente, die die Nachrichten erstellt, verschlüsselt und versendet sowie empfängt und entschlüsselt. Für die sichere Anmeldung an einem Postfach wird das eID-Managementsystem SAFE, das insoweit auch den Prinzipien der Nutzerkonten entspricht, genutzt. Der Nachweis der sicheren Anmeldung wird über einen sogenannten vertrauenswürdigen Herkunftsnachweis (VHN) geführt, der den Nachrichten immer dann beigefügt ist, wenn Postfachinhaberinnen und -inhaber sicher im Sinne der gesetzlichen Vorschriften angemeldet waren. SAFE verfügt darüber hinaus über einen Verzeichnisdienst, der für die Adressierung der Postfächer genutzt wird.

Absatz 1 regelt, welche Anforderungen an das als sicherer Übermittlungsweg anzusehende eBO gestellt werden. Entspricht der gewählte Übermittlungsweg nicht diesen Anforderungen (und auch nicht denjenigen eines anderen zulässigen Übermittlungsweges), muss das elektronische Dokument nach § 130a Absatz 6 ZPO und den entsprechenden Vorschriften für die Fachgerichtsbarkeiten zurückgewiesen werden.

In organisatorischer Hinsicht müssen sich Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und sonstige privatrechtliche Vereinigungen zunächst eine EGVP-Empfangs- und Sendekomponente (EGVP-Drittprodukt) beschaffen.

Der in **Absatz 1 Nummer 1** aufgeführte Online Services Computer Interface (OSCI)-Transport ist ein Protokollstandard zur vertraulichen und sicheren Übermittlung von Nachrichten. OSCI ist vor allem auf Kommunikationsanforderungen im E-Government zugeschnitten. OSCI-Transport-Nachrichten haben einen zweistufigen „Sicherheitscontainer“. Dadurch ist es möglich, Inhalts- und Nutzungsdaten streng voneinander zu trennen und kryptografisch unterschiedlich zu behandeln. Die Inhaltsdaten werden von den Verfassern einer OSCI-Transport-Nachricht so verschlüsselt, dass nur Berechtigte sie dechiffrieren können. Die Nutzungsdaten werden vom Server (Intermediär) für die Zwecke der Nachrichtenvermittlung und die Erbringung der Mehrwertdienste benötigt, sie werden deshalb für den Intermediär verschlüsselt. Der Intermediär kann aber nicht auf die Inhaltsdaten zugreifen. Die verschlüsselten Inhaltsdaten sind wiederum in einen verschlüsselten Container eingebettet. Wegen dieser Verschlüsselungen können weder die Nutzungs- noch die Inhaltsdaten ausgelesen werden. Jeder Sicherheitscontainer (für Nutzdaten und Inhaltsdaten) erlaubt die digitale Signatur und die Verschlüsselung des jeweiligen Inhalts. Dadurch sind Vertraulichkeit, Integrität und Authentizität der Nachrichten gewährleistet.

Die Public-Key-Infrastruktur (PKI) innerhalb der OSCI-Kommunikationspartner ist – zumindest für natürliche Personen – in der Regel durch die eIDAS-Verordnung definiert. Es gibt somit keine geschlossene Anwendergruppe. Der Besitz einer Signaturkarte mit einem qualifizierten Signaturzertifikat nach der eIDAS-Verordnung und einem Verschlüsselungszertifikat sind für die OSCI-Kommunikation ausreichend. Je nach Sicherheitsanforderung kann auch der Einsatz fortgeschrittener elektronischer Signaturen (ohne Chipkarte) sinnvoll sein, auch dies wird durch OSCI-Transport unterstützt.

Auch die Gerichte, die Anwaltschaft sowie die übrigen Nutzer eines EGVP kommunizieren derzeit auf der Grundlage dieses Protokollstandards (vergleiche etwa § 20 Absatz 1 Satz 1 der Rechtsanwaltsverzeichnis- und Postfachverordnung). Um die Zukunftsoffenheit des eBO zu gewährleisten, soll dieser Protokollstandard künftig durch einen anderen, mindestens ebenso sicheren ersetzt werden können, falls die Gerichte ihre Technik umstellen sollten.

Absatz 1 Nummer 2 normiert die Voraussetzung einer hinreichenden Identitätsfeststellung. Die Einzelheiten dazu sind in § 11 Absatz 1 und 2 geregelt. Nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 muss die Identität des Postfachinhabers in einem Identifizierungsverfahren festgestellt worden sein, bevor dieser mit den Gerichten über diesen sicheren Übermittlungsweg kommunizieren kann. Der Absender kann den Postfachinhaber eindeutig identifizieren, wenn ausreichend verifizierte Daten zu dessen Postfach veröffentlicht sind. Zu diesen zählen zusätzlich zum Namen und Vornamen mindestens auch die im SAFE-Verzeichnisdienst veröffentlichte Anschrift. Für die Anlage von Postfächern mit verifizierten Daten kann ein geeignetes elektronisches Identifizierungsmittel genutzt werden. Darüber hinaus kommt ein manuelles Identifizierungsverfahren in Betracht.

Der Postfachinhaber muss nach **Absatz 1 Nummer 3** zudem in einem sicheren Verzeichnisdienst eingetragen sein. Hierfür stehen weiterhin der bereits etablierte sichere Verzeichnisdienst SAFE und die Dienstleistung des gegenwärtigen Nachrichten-Intermediärs zur Verfügung.

Nach **Absatz 1 Nummer 4** muss sich der Inhaber des Postfachs beim Versand eines elektronischen Dokuments authentisieren. Der schriftformersetzende Versand ist analog zu den bereits bestehenden Regelungen für die besonderen Postfächer möglich, wenn Postfachinhaberinnen und Postfachinhaber beim Versand mit einem der derzeit verfügbaren Authentisierungsmittel, die die höchste Sicherheit gewährleisten, angemeldet waren und dies nachgewiesen wird. Dabei stehen die in § 11 Absatz 3 Nummer 1 bis 4 geregelten Nachweise zur Verfügung.

Absatz 1 Nummer 5 sieht vor, dass feststellbar sein muss, dass der Nutzer des Postfachs das elektronische Dokument selbst versandt hat.

Absatz 2 bestimmt weitere Voraussetzungen, die das besondere elektronische Postfach erfüllen muss: Es muss nach Nummer 1 zum einen über eine Suchfunktion verfügen, die es ermöglicht, Inhaberinnen und Inhaber von besonderen elektronischen (Anwalts-, Notar- oder Behörden-) Postfächern aufzufinden, nach Nummer 2 für Inhaberinnen und Inhaber dieser besonderen elektronischen Postfächer adressierbar und nach Nummer 3 barrierefrei sein. Die Voraussetzungen entsprechen den für das besondere elektronische Behördenpostfach bereits geltenden Voraussetzungen.

Zu § 11 ERVV-E (Identifizierung und Authentisierung des Postfachinhabers)

§ 11 trifft Regelungen zur Identifizierung und Authentisierung der Postfachinhaber. Hat der Postfachinhaber das Identifizierungsverfahren zur Einrichtung des Postfachs durchlaufen, erfolgt die Nutzung im Rahmen einer Zwei-Stufen-Authentisierung unter Verwendung des Anmeldenamens und Passworts sowie eines der bezeichneten Authentisierungsmittel. Eine Betätigung der Postfachfunktionen „Senden“ und „Empfangen“ ist damit erst dann möglich, wenn zuvor eine Authentisierung des Postfachinhabers erfolgt ist.

Absatz 1 legt fest, dass die Länder, ähnlich wie nach § 7 ERVV, zur Durchführung des Identifizierungsverfahrens, eine öffentlich-rechtliche Stelle jeweils für ihren Bereich, d. h. für Personen oder Organisationen mit (Wohn-)Sitz in ihrem Gebiet, bestimmen müssen. Mehrere Länder können auch eine gemeinsame öffentlich-rechtliche Stelle bestimmen.

Absatz 2 regelt die Vorgaben zur Identifizierung der Person, die ein elektronisches Postfach einrichtet. Name und Anschrift sind momentan elektronisch für Bürgerinnen und Bürger nur aus dem neuen Personalausweis oder aus einem Aufenthaltstitel mit eID, für juristische Personen und Vereinigungen des Privatrechts nur aus einem qualifizierten elektronischen Siegel auslesbar, so dass derzeit nur diese elektronischen Identifizierungsmittel für die Anlage eines eBO genutzt werden können.

Danach kann die Identität festgestellt werden durch die in **Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 5** benannten Identifizierungsmittel.

Beim Identifizierungsverfahren unter Verwendung des Personalausweises, des elektronischen Aufenthaltstitels oder des qualifizierten elektronischen Siegels werden Name, Vorname (nur bei natürlichen Personen) sowie die auf dem Identifizierungsmittel hinterlegte Anschrift ausgelesen, gespeichert und im SAFE-Verzeichnisdienst veröffentlicht. Bei der Veröffentlichung der Daten wird kenntlich gemacht wird, welche dieser Daten verifiziert wurden. Zudem wird bei der Einrichtung des Postfachs ein zugelassenes Authentifizierungsmittel hinterlegt.

Soweit es sich um öffentlich bestellte Personen handelt, die Dolmetscher- oder Übersetzungsleistungen erbringen, kann die Identitätsfeststellung nach **Absatz 2 Satz 2 Nummer 3** auch bei der nach dem Gerichtsdolmetschergesetz oder dem jeweiligen Landesrecht für die öffentliche Bestellung und Beidigung dieser Personen zuständigen Stelle erfolgen. Gerichtsdolmetscher werden ab dem Inkrafttreten des Gerichtsdolmetschergesetzes von der nach diesem Gesetz für die Beidigung zuständigen Stelle allgemein beidigt. In beiden Fällen werden zum Nachweis der Identität jeweils zumindest folgende Angaben bestätigt: Name, Vorname, persönliche und ggf. geschäftliche Anschrift sowie die Sprache, für die die Bestellung oder Beidigung erfolgt.

Im Falle einer öffentlich bestellten oder beidigten Person für Dolmetscher- oder Übersetzungsleistungen kann diese das elektronische oder ausgedruckte Dokument über die Postfachanlage, das die gespeicherten Postfachdaten enthält, der nach Gerichtsdolmetschergesetz oder dem jeweiligen Landesrecht für die öffentliche Bestellung und Beidigung von gerichtlichen Dolmetschern oder Übersetzern zuständigen Stelle vorlegen.

Für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher kann nach **Absatz 2 Satz 2 Nummer 4** die für die Ernennung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher zuständige Stelle eine Bestätigung der Identität erteilen.

Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 sieht darüber hinaus ein weiteres Identifizierungsverfahren vor, bei dem ein Notar die Identität des Postfachinhabers oder, wenn es sich um eine juristische Person handelt, ihres Vertreters im Rahmen der Unterschriftsbeglaubigung gemäß § 40 Beurkundungsgesetz (BeurkG) feststellt.

Dieses Identifizierungsverfahren hat das Ziel, die Identität einer Postfachinhaberin bzw. eines Postfachinhabers festzustellen und durch Weitergabe der Erklärung die Veröffentlichung der erforderlichen Daten im SAFE-Verzeichnisdienst zu veranlassen. Auf diese Weise können auch natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen, die nicht über einen elektronischen Identitätsnachweis verfügen, ein eBO einrichten. Zu dem Personenkreis können etwa auch Sachverständige, Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer oder Einzelkaufleute gehören, die ein eBO unter Verwendung der Geschäftsadresse einrichten möchten.

Auch im Rahmen des Identifizierungsverfahrens nach Nummer 5 muss zunächst ein Postfach mit einer EGVP-Sende- und Empfangskomponente (EGVP-Drittprodukt) angelegt und dabei mindestens der Name, Vorname (nur bei natürlichen Personen) oder die Firma sowie die persönliche oder geschäftliche Adresse angegeben werden. Die angegebenen Daten

werden gespeichert und dem Postfachinhaber zum Ausdrucken oder als elektronisches Dokument bereitgestellt.

Der Postfachinhaber legt anschließend das Dokument, das die gespeicherten Postfachdaten enthält, einem Notar vor. Dieser beglaubigt sodann die Unterschrift des Postfachinhabers auf diesem Dokument. Das Verfahren der Unterschriftsbeglaubigung ermöglicht eine verlässliche Zuordnung der Erklärung zu der erklärenden Person, die durch den Notar zum Zwecke der Beglaubigung der Unterschrift amtlich identifiziert wird (§ 40 Absatz 4 in Verbindung mit § 10 BeurkG). Der Postfachinhaber wird in diesem Rahmen von dem Notar - typischerweise anhand eines amtlichen Lichtbildausweises - identifiziert. Handelt die natürliche Person nicht für sich selbst, sondern als gesetzliche Vertreterin einer in einem Register eingetragenen Gesellschaft, muss der Erklärung eine beglaubigte Abschrift aus dem betreffenden Register oder eine notarielle Vermerkkurkunde über den Inhalt des Registers beigefügt werden, in der die Vertretungsberechtigung der erklärenden Person eingetragen ist. Alternativ kann der Notar in den Beglaubigungsvermerk auch eine Vertretungsbescheinigung nach § 21 Bundesnotarordnung (BNotO) aufnehmen, mit der er nach Einsicht in das betreffende Register die Vertretungsbefugnis bescheinigt. Ist der Postfachinhaber in einem öffentlichen Register eingetragen, kann zum Nachweis der geschäftlichen Anschrift auf die im Register eingetragene inländische Geschäftsanschrift zurückgegriffen werden. Wie bei der Ermittlung der Vertretungsbefugnis kann dies durch Beifügung einer beglaubigten Abschrift aus dem Handelsregister, einer notariellen Vermerkkurkunde über den Inhalt des Handelsregisters oder einer entsprechenden notariellen Registerbescheinigung nach § 21 BNotO erfolgen.

Nach Beglaubigung der Unterschrift unter der die angegebenen Postfachdaten enthaltenden Erklärung wird das Dokument nebst etwaig beigefügten Nachweisen an die nach Absatz 1 bestimmte Stelle übermittelt, die die Freischaltung des eBO veranlasst.

Kann zum Nachweis der geschäftlichen Anschrift nicht auf ein öffentliches Register zurückgegriffen werden, muss die nach Absatz 1 für die Prüfung der Identität bestimmte Stelle durch zusätzliche Maßnahmen prüfen, ob es sich um die zutreffend angegebenen Daten handelt. Eine solche Prüfung kann etwa dadurch erfolgen, dass ein Brief an die in der Erklärung angegebene Postanschrift gesendet wird. Mithilfe eines in dem Brief enthaltenen Nachweishilfsmittels (etwa eines Buchstaben- und/oder Zahlencodes) können Postfachinhaber die Richtigkeit der angegebenen Anschrift bestätigen. Diese Art der Überprüfung kann auch durch andere, ein gleiches Maß an Sicherheit bietende Verfahren erfolgen.

Absatz 3 regelt die Voraussetzungen für den elektronischen Versand. Danach hat sich der Postfachinhaber beim Versand des elektronischen Dokuments durch die aufgeführten Authentisierungsmittel zu authentisieren.

Sowohl die EGVP-Empfangs- und Sendekomponenten als auch der SAFE-Verzeichnisdienst müssen die Anmeldung mit den zugelassenen und bei der Einrichtung des Postfachs hinterlegten Anmeldeunterlagen technisch unterstützen. Es soll möglich sein, mehrere Anmeldeunterlagen für ein und dasselbe Postfach nutzen zu können. Dabei wird zugleich technisch sichergestellt, dass der Nachweis, dass die postfachinhabende Person bei Versand einer Nachricht sicher angemeldet war (VHN), erbracht werden kann.

Das mittels eines elektronischen Identifizierungsmittels angelegte eBO ist sofort aktiv. Alle Teilnehmer der EGVP-Infrastruktur können diesen Postfachinhaberinnen und -inhabern elektronische Dokumente zusenden. Ob eine Zusendung wirksam und den förmlichen Anforderungen entsprechend durchgeführt werden kann, ist abhängig vom Vorliegen einer Zustimmung zum Empfang elektronischer Dokumente. Für die förmliche Zustellung (§ 173 ZPO-E) ist durch das Gericht zu prüfen, ob für dieses Verfahren eine Zustimmung des Postfachinhabers erteilt wurde.

Zu § 12 ERVV-E (Änderung von Angaben und Löschung des Postfachs)

Veränderungen beim Postfachinhaber (zum Beispiel Namensänderung bei Heirat, Tod bei natürlichen Personen, Zusammenlegung oder Auflösung von juristischen Personen) können im eBO nicht automatisch übernommen werden. Dies ist auch nicht erforderlich, da es Aufgabe der jeweiligen Personen oder ihres Rechtsnachfolgers ist, die Änderungen auch für die Kommunikationswege bekannt zu machen oder diese zu schließen. Dementsprechend sieht § 12 vor, dass der Postfachinhaber entsprechende Änderungen unverzüglich mitteilen muss, soweit sich der Name, bei juristischen Personen oder sonstigen rechtsfähigen Vereinigungen auch der Sitz, geändert haben. Bei elektronischen Identifikationsmitteln veranlasst der Postfachinhaber die Anpassungen über sein elektronisches Identifikationsmittel selbst. Außerdem kann der Postfachinhaber jederzeit die Löschung seines eBO veranlassen.

Zu § 13 ERVV-E (Elektronische Kommunikation über den Postfach- und Versanddienst eines Verwaltungsportals)

Absatz 1 bestimmt, wie der sichere Übermittlungsweg über den Postfach- und Versanddienst eines Verwaltungsportals im Sinne des § 2 Absatz 2 OZG ausgestaltet werden muss. Vorgesehen ist, dass für die Nutzung als sicheren Übermittlungsweg dieselben Identifizierungsmittel genutzt werden können wie im Falle des § 11 Absatz 2 Nummer 1 bis 2. Die Authentisierung erfolgt entsprechend § 11 Absatz 3.

Die Eintragung des Servicekontos in den SAFE-Verzeichnisdienst ist nicht obligatorisch, kann aber erfolgen. Der Nutzer legt ein Servicekonto unter Verwendung eines zugelassenen Identifizierungsmittels an. Er meldet sich mit einem zugelassenen Authentisierungsmittel an seinem Servicekonto an. Dort steht ihm ein Formular zur Einreichung von Dokumenten an die Gerichte beziehungsweise Staatsanwaltschaften zur Verfügung. Er wählt zuvor oder anschließend über eine Suchmaske einen Empfänger (Gericht oder Staatsanwaltschaft) aus, gibt bestimmte Metadaten an (mindestens die nach § 2 Absatz 3 ERVV geforderten Daten), lädt ein oder mehrere Dokumente hoch. Am Ende startet er die Übertragung. Er erhält eine Bestätigung über den erfolgreichen Versand. Die Vertraulichkeit der Übertragung der Daten und Dokumente muss für den gesamten Übertragungsprozess auf einem Niveau gewährleistet sein, das dem des EGVP entspricht. Dies gilt insbesondere auch für den Übergangspunkt zwischen dem Verwaltungsportal und der nachgelagerten EGVP-Infrastruktur.

Für die Kommunikation der Justiz mit Inhabern von Servicekonten sind zwei Konstellationen zu beachten:

Der Nutzer hat über sein Servicekonto einen Eintrag im SAFE-Verzeichnisdienst veranlasst und das Servicekonto verfügt über eine Postkorbfunktion. In diesem Fall kann die Justiz ihn adressieren. Es gelten die Ausführungen zu § 11 Absatz 3. Sofern eine Zustellung nach § 173 ZPO-E erfolgen soll, muss der Nutzer seine Zustimmung zur Übermittlung elektronischer Dokumente erteilt haben.

Wenn der Nutzer nicht im Verzeichnisdienst eingetragen ist, kann er nur in solchen Verfahren (rück)adressiert werden, in denen er initiativ eine elektronische Einreichung vorgenommen hat. Nur dann sind der Justiz seine Adressierungsparameter bekannt. Sein Servicekonto muss für diesen Fall über eine Postkorbfunktion verfügen.

Absatz 2 legt fest, dass der Postfach- und Versanddienst des Verwaltungsportals barrierefrei sein muss im Sinne der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 25. November 2016 (BGBl. I S. 2659) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 4 (Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 64 ArbGG)

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird klargestellt, dass die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes zum elektronischen Rechtsverkehr auch im arbeitsgerichtlichen Berufungsverfahren gelten. Die Vorschriften zum elektronischen Rechtsverkehr befinden sich in §§ 46c bis 46g und damit im ersten Unterabschnitt des ersten Abschnitts des dritten Teils des Gesetzes - Urteilsverfahren, erster Rechtszug. Die Verweisnorm des Berufungsverfahrens, § 64 Absatz 7, enthält eine Aufzählung, welche Vorschriften des Urteilsverfahrens des ersten Rechtszugs anwendbar sind. Die Vorschriften zum elektronischen Rechtsverkehr in den §§ 46c ff sind dabei nicht aufgezählt. Daher ist die Anwendbarkeit der arbeitsgerichtlichen Vorschriften zum elektronischen Rechtsverkehr für das Berufungsverfahren unklar. Dies führte in der Praxis dazu, dass auf die jedenfalls anwendbaren Vorschriften zum elektronischen Rechtsverkehr der Zivilprozessordnung zurückgegriffen wurde. Diese sind über den allgemeinen Verweis auf die Zivilprozessordnung in § 64 Absatz 6 anwendbar. Inhaltlich entsprechen sich die Vorschriften des elektronischen Rechtsverkehrs im Arbeitsgerichtsgesetz und in der Zivilprozessordnung.

Zu Klarstellung der Rechtslage soll nunmehr in § 64 Absatz 7 ausdrücklich geregelt werden, dass auch im Berufungsverfahren die Vorschriften zum elektronischen Rechtsverkehr des Arbeitsgerichtsgesetzes entsprechend angewendet werden. Dabei sollen, wie die Aufzählung der Paragrafennummern belegt (§§ 46c bis § 46g), alle entsprechenden Vorschriften Anwendung finden, auch wenn die Vorschriften in der Beschreibung nach der Paragrafenaufzählung nur mit „elektronischer Rechtsverkehr“ zusammengefasst werden. Das heißt, auch die Vorschriften zur elektronischen Akte (§ 46e) und zu elektronischen Formularen (§ 46f) sollen im Berufungsverfahren anwendbar sein.

Zu Nummer 2 (§ 72 ArbGG)

Mit dieser Änderung wird für das Revisionsverfahren das gleiche Ziel wie bei der Änderung des § 64 Absatz 7 verfolgt. § 72 Absatz 6 enthält bislang ebenfalls keinen Verweis auf die Vorschriften zum elektronischen Rechtsverkehr im Arbeitsgerichtsgesetz. Dies wird mit der Änderung nachgeholt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Nummer 1 verwiesen.

Zu Nummer 3 (§ 80 ArbGG)

Für das arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahren ist ebenfalls bislang nicht ausdrücklich geregelt, dass auch die Vorschriften des elektronischen Rechtsverkehrs im Arbeitsgerichtsgesetz Anwendung finden. Darüber hinaus enthält der Verweis in § 80 Absatz 2 auf die Vorschriften des Urteilsverfahren im ersten Rechtszugs nur eine unvollständige Aufzählung, die auch von den §§ 81 bis 84 nicht geschlossen wird. Daher hat sich die Rechtsprechung bislang damit beholfen, auch die nicht aufgezählten Vorschriften des ersten Rechtszugs des Urteilsverfahrens entsprechend anzuwenden, soweit sie den Besonderheiten des Beschlussverfahrens nicht entgegenstehen.

Diese Situation ist nicht zufriedenstellend. Daher wird die Verweisnorm insgesamt angepasst, so dass auf die Vorschriften des Urteilsverfahren im ersten Rechtszugs allgemein verwiesen wird. Eingeschränkt wird dieser Verweis weiterhin durch den zweiten Halbsatz, nachdem der Verweis nur gilt, soweit sich aus den §§ 81 bis 84 nichts anderes ergibt. Ferner handelt es sich nur um eine entsprechende Anwendung. Daher können die in der Rechtsprechung entwickelten Einschränkungen bei der Verweisung weiterhin berücksichtigt werden.

Zu Nummer 4 (§ 87 ArbGG)

Die in der Begründung zur Änderung des § 80 (Artikel 1 Nummer 3) dargestellte Problemlage stellt sich auch bei der Beschwerde im arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahren. Auch hier enthielt das Gesetz bislang einen unvollständigen Verweis in § 87 Absatz 2, der zugunsten eines generellen Verweises auf das Berufungsverfahren geändert wird. Zudem wird die Einschränkung dieser Verweisung durch die §§ 88 bis 91 nun ausdrücklich klargestellt. Insofern können die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zu den maßgeblichen Verfahrensvorschriften weiterhin angewendet werden.

Zu Nummer 5 (§ 92 ArbGG)

Auch hinsichtlich der Rechtsbeschwerde liegt in § 92 Absatz 2 ein unvollständiger Verweis auf das Revisionsverfahren vor, weshalb auch hier - unter Beibehaltung der Grundsätze, die die Rechtsprechung entwickelt hat - ein genereller Verweis vorgesehen wird.

Zu Artikel 5 (Weitere Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes)

Die vorgeschlagene Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes hat zum Ziel, im Gleichlauf mit den Neuregelungen der Zivilprozessordnung einen Ausbau der sicheren Übermittlungswege zu ermöglichen. In § 50 Absatz 2 sollen redaktionelle Anpassungen aufgrund der geänderten Verweisungsnormen vorgenommen werden. Wegen der unterschiedlichen Zeitpunkte des Inkrafttretens werden die Vorschriften in einen eigenständigen Artikel aufgenommen.

Zu Artikel 6 (Weitere Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes zum 1. Januar 2022)

Die nachträgliche Aufnahme des § 46g zur Nutzungspflicht in die Verweisnormen ist dessen verzögerten Inkrafttreten am 1. Januar 2022 geschuldet.

Zu Artikel 7 (Änderung des Sozialgerichtsgesetzes)

Auch im Sozialgerichtsgesetz erfolgt im Gleichlauf mit den Neuregelungen der Zivilprozessordnung ein Ausbau der sicheren Übermittlungswege.

Zu Artikel 8 (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung)

Auch in der Verwaltungsgerichtsordnung erfolgt im Gleichlauf mit den Neuregelungen der Zivilprozessordnung ein Ausbau der sicheren Übermittlungswege.

Zu Artikel 9 (Änderung der Finanzgerichtsordnung)

Auch in der Finanzgerichtsordnung erfolgt im Gleichlauf mit den Neuregelungen der Zivilprozessordnung ein Ausbau der sicheren Übermittlungswege.

Zu Artikel 10 (Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen aufgrund der geänderten Verweisungsnormen. Die bisherige Verweisung auf § 174 ZPO ist in Anbetracht der vorgeschlagenen Änderungen der §§ 173 bis 175 ZPO nicht mehr passend. § 30 Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit, an die Zustellungsbevollmächtigte oder den Zustellungsbevollmächtigten in gleicher Weise gegen Empfangsbekanntnis zuzustellen wie an die Rechtsanwältin oder den Rechtsanwalt. Dies umfasst auch die Möglichkeit der Zustellung nach § 195 ZPO. Entsprechend muss auf die Regelungen der § 173 Absatz 1 und 2, §§ 175, 195 ZPO-E verwiesen werden.

Zu Artikel 11 (Änderung des Beurkundungsgesetzes)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen aufgrund der geänderten Verweisungsnormen.

Zu Artikel 12 (Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland)

Die Änderung entspricht der Änderung in § 30 Absatz 2 BRAO.

Zu Artikel 13 (Änderung der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren)

Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen im Sinne von Folgeänderungen aufgrund von Verweisungsnormen.

Zu Artikel 14 (Änderung der Zustellungsvordruckverordnung)

Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen im Sinne von Folgeänderungen aufgrund von Verweisungsnormen.

Zu Artikel 15 (Änderung des Strafvollzugsgesetzes)

Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen im Sinne von Folgeänderungen aufgrund von Verweisungsnormen.

Zu Artikel 16 (Änderung der Grundbuchordnung)

Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen im Sinne von Folgeänderungen aufgrund von Verweisungsnormen.

Zu Artikel 17 (Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen)

Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen im Sinne von Folgeänderungen aufgrund von Verweisungsnormen.

Zu Artikel 18 (Änderung der Patentanwaltsordnung)

Die Änderung entspricht ebenfalls der Änderung in § 30 Absatz 2 BRAO. Auf die dortige Begründung wird auch hier verwiesen.

Zu Artikel 19 (Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten)

Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen im Sinne von Folgeänderungen aufgrund von Verweisungsnormen.

Zu Artikel 20 (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen aufgrund der geänderten Verweisungsnormen.

Zu Artikel 21 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten am ersten Tag des auf den dritten der Verkündung des Gesetzes folgenden Monats. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens soll den Justizverwaltungen ausreichenden Vorlauf für die Neuregelungen im elektronischen Rechtsverkehr lassen.

Die Änderungen des Arbeitsgerichtsgesetzes in Artikel 4 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Soweit die Änderungen der Verweisungsnormen auch § 46g einbeziehen (Artikel 2), treten diese mit dem Inkrafttreten des § 46g am 1. Januar 2022 in Kraft.

Entwurf